J. publ. G.
954
c

Versuchter Entwurf einer Landes
Grundverfassung f. d. Staaten
Deutschen Stammes. Lpz. 1814.

J. publ. G.
954c

Mallinckrodt

<36608263170011
<36608263170011
Bayer. Staatsbibliothek

128 A

Versuchter

Entwurf

einer

Landes-Grundverfassung

für

die Staaten Deutschen Stammes.

Von

Dr. Arn. Mallinckrodt,
Fürstl. Oranischem Regierungsrath.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Leipzig,
bey Johann Friedrich Gleditsch.
1814.

J. m. 436

Salus rei publicae suprema lex esto!

„Es kann dieß, da Sie (die Monarchen) den fremden „Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes seyn, „als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen „Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern „Deutschlands anheim gestellt bleiben soll. Je schär„fer in seinen Grundzügen und Umrissen die„ses Werk heraustreten wird aus dem ureig„nen Geiste des Deutschen Volkes, desto ver„jüngter, lebenskräftiger und in Einheit ge„haltener wird Deutschland wieder unter „Europens Völkern erscheinen können."

Aufruf des Fürsten Kutusow im Namen Ihrer Majestäten des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen aus dem Hauptquartier zu Kalisch den $\frac{13}{25}$ März 1813.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Meinem

Deutschen Vaterlande

mit Liebe

geweiht.

Vorwort.

An meine Schrift: Was thun bey Deutschlands, bey Europas Wiedergeburt? knüpft sich die gegenwärtige. Möchte mein Vaterland sie beyde — seiner nicht ganz unwerth finden! . . . .

Die hier folgende Inhaltsanzeige wird eine kurze Uebersicht derselben gewähren.

Dortmund, den 6ten August 1814.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. . . . . Seite 1

Versuch einer Verfassung für die Staaten Deutschen Stammes. . . . .

I. Das Grundprinzip. 7

II. Die regentliche Gewalt. 14

III. Der Fürst. 15

IV. Die Repräsentativ-Collegien. 21

V. Gesetzgebung. 43

VI. Finanzen. 44

VII. Kriegswesen. 47

VIII. Justiz. 52

IX. Vollziehung. 62

X. Von den Beamten. 65

XI. Allgemeine Bestimmungen zur Erleichterung der öffentlichen Verwaltung. 69

XII. Allgemeine bürgerliche Rechte. 73

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

Zwey große Hauptpunkte gibt's in dem gegenwärtigen, für das Wohl der Welt so wichtigen Zeitpunkte:

Gerechte und weise Ausgleichung der Interessen und Verhältnisse der Nationen gegen einander;

und

Sicherung und Beglückung der Staaten in ihrem Innern, durch weise Constitutionen.

Jene und die Grundlage zu diesen erwartet sehnsuchtsvoll die Menschheit von den hohen Verbündeten auf dem bevorstehenden Wiener Congreß, erwarten die Deutschen insbesondere für Deutschland, als Ganzes und für dessen einzelne Staaten, von ihren erhabenen Fürsten in näherer Vereinigung. Durch die Erfüllung dieser Erwartung (es gilt jetzt ein Schaffen für Jahrhunderte!) werden die Monarchen ein ewiges Dankmahl sich setzen, und ihre Namen werden in der Weltgeschichte dann nicht verhallen; auch kann nur die Erfüllung dieser Erwartung enden die Weltkrise, welche seit einem Vierteljahrhundert auf Europa centnerschwer lastete.

Oft ward es ein Unglück der Staaten, daß der Fürst sich als eine von seinem Volke verschiedene, demselben entgegengesetzte Partey ansah. Und doch machen Fürst und Unterthanen nur ein, von einander unzertrenliches Ganzes. Der Fürst kann nichts, er kann keine Gerechtsame gewinnen, welche nicht der Staat, seine Unterthanen, mit denen er Eins ist, folglich Er selbst, wieder verlören. Der Gesichtspunkt: das Wohl des Staats, d. i. der Gesellschaft des Volks, zu sichern, ist der nämliche, sein eigenes Wohl und das seiner Nachkommen zu sichern.

Gottes Weltregierung geht nach ewigen Gesetzen, die Gott selbst nicht überschreiten wollen würde, weil sie der Wahrheit und Weisheit gemäß sind. Die Fürsten sind bestimmt, hier in der Welt, für ihren Staat das Bild Gottes zu repräsentiren; sie müssen denken und handeln wie Er. Sie müssen sich also in das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern stellen, denn sie sollen ja Väter der größeren, der Staatsfamilien seyn. Als solche werden sie wünschen und dafür sorgen, daß ihrer nachgelassenen Familie, ihren nachgelassenen Kindern und Enkeln bis ins tausendste Glied — nicht durch die fürstlichen Nachfolger geschadet, und jener Glück und Wohl gefährdert werden könne. Haben ja doch oft wohlmeinende Familienväter Familienfideicommisse zur Sicherung des Wohls ihrer Familie errichtet; so ist auch eine Staatsverfassungsacte ein Familienfideicommiß.

Wahrheit und Gerechtigkeit sind die Grundfesten der Welt, der Weltregierung; auf sie gründen sich

die ewigen Weltgesetze. Nur in der Gesetzmäßigkeit ist Heil, und alle Fürsten sichern ihr, ihrer Nachkommen und ihres Landes Wohl, welche eine solche Gesetzmäßigkeit der Landesregierung durch eine weise Regierungsacte feststellen. Am besten — der Fürst stellt sich hierbey in das Verhältniß des Vaters erwachsener Kinder zu diesen erwachsenen Kindern; anders ist dieses Verhältniß als das des Vaters einer noch unmündigen Kinderfamilie. Jener zieht über wichtige Familienangelegenheiten seine erwachsenen Kinder zu Rathe; so auch der edle Fürst unserer Zeit. Die Zeit der Cultur ist da, daß die meisten Völker Europens auf dieses Verhältniß Anspruch machen dürfen; sie haben sich besondern Anspruch auf diese Mündigkeit durch ihre langen Leiden unserer Zeit, und durch ihre neuern Anstrengungen erworben.

Die meisten Staaten Europens haben jetzt Constitutionen erhalten, oder haben Hoffnung, daß sie welche erhalten, oder daß ihre alten werden verbessert werden; vornämlich leben auch wir Deutsche der frohen Hoffnung, eine allgemeine für ganz Deutschland, eine besondere für die darin begriffenen Bundesstaaten, und zwar, wie es dem ruhigen, sinnigen und nachdenkenden Deutschen ziemt, sehr weise zu erhalten. Und unsere ehrwürdigen, hochherzigen Fürsten werden unsere Hoffnungen nicht zu schanden werden lassen, — Nein!

Der Zweck eines Staats ist das Wohl seiner Mitglieder; je allgemeiner und vollständiger dieser

Zweck in einem Staate erreicht wird, desto vollkommener und achtungswerther ist der Staat.

Das Staatswohl beruhet auf Gesetzlichkeit; je höher die, auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Weisheit gegründete Gesetzlichkeit, je weniger Staatswillkür, desto höher der Grad des Staatswohls, desto vollkommener die Staatsverfassung, desto achtungswerther der Staat; die höchste Gesetzlichkeit, das höchste Staatswohl!

Die Erlangung einer solchen Gesetzlichkeit ist die Absicht einer Constitution, einer Staats-Grundverfassungs-Acte.

Die höchste Vollkommenheit einer Constitution beruht auf der richtigen, der besten Vertheilung der öffentlichen Rechte zur Erhaltung eines angemessenen Gleichgewichts unter einander.

Hauptgesichtspunkte bey dem Entwurfe einer Constitution sind:

Jene richtige Vertheilung der öffentlichen Rechte, damit nicht auf der einen oder der andern Seite ein Uebergewicht entstehe; ein solches Uebergewicht wippt nur zu leicht zur Willkür über, und ohne jenes Gleichgewicht drohen immer der Constitution, von der einen oder der andern Seite, Eingriffe; um zu einer solchen richtigen Vertheilung zu gelangen, muß alle Vorneigung für die eine oder die andere Partey schweigen, ein völliges unparteyisches Abwiegen ist nothwendige Bedingung;

Umsicht in Vermeidung des Zusammentreffens widerstreitender Interessen, so wie in Vorbauung möglicher Widersacherey und von Veranlassungen zu Contestationen zwischen den verschiedenen Auctoritäten; Einfachheit in den Bestimmungen und Reinheit in den leitenden Grundsätzen führen hier gewöhnlich zum Ziele;

Vermeidung aller Unbestimmtheiten und Ungewißheiten, in Sache und Ausdruck;

Vollständigkeit in den organischen Bestimmungen, damit aller Willkür vorgebaut werde; indeß muß die Constitution zwar umfassend seyn, aber nicht weitläuftig; es muß daraus gesondert bleiben, was nicht organisch ist, oder was nicht zur Grundlage der einzelnen Verwaltungszweige als Prinzip dient;

Auffassung der Eigenthümlichkeiten der Nation, für welche eine Constitution entworfen werden soll; diese Eigenthümlichkeiten treffen den Nationalcharakter, die hergebrachten Einrichtungen, die Landesörtlichkeit und so weiter. Weise ist es in dieser Hinsicht, die ältern, wenn auch nur stillschweigend und allmählig aus der Zeit hervorgegangenen Verfassungen zum Grunde zu legen, und das Ganze an diese Grundlage zu knüpfen; denn diese ältern Verfassungen enthalten gewöhnlich einen Abdruck jener Eigenthümlichkeiten, und geben einen Fingerzeig von dem, was nach dem Geist und den Eigenthümlichkeiten der Nation für sie paßt. Man darf

da meist nur weiter ausbilden, vervollständigen und berichtigen. Solche Verfassungen finden dann auch leichter Beyfall und Eingang;

Endlich fällt bey der schriftlichen Abfassung einer Verfassungsacte die Sprache vornehmlich mit in den Gesichtspunkt; Sprache und Sache, Gedanke und Wort stehen in naher Verbindung; daher sey die Sprache einfach, hell, bestimmt, bündig, edel, rein; viel kann dann in wenig Worten gesagt werden.

Dieses waren die leitenden Gesichtspunkte bey dem nachstehenden Entwurfe; in wie fern sie erreicht sind, müssen Sachverständige beurtheilen. Manchmahl sind die Gründe von einzelnen Bestimmungen bloß leise angedeutet.

Versuch einer Verfassung für die Staaten Deutschen Stammes.

I.

Das Grundprinzip.

Das Grundprinzip der Staatsverwaltung ist die regentliche Gewalt a), die Souveränität. In ihr ruhet die Haltung des Ganzen, sie ist der Centralpunkt, in welchen die verschiedenen Zweige der ausübenden Verwaltung, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche, zusammenfließen, und da ihr gemeinschaftliches Band finden.

a) Man sprach bisher von drey Gewalten im Staate, von der gesetzgebenden, der vollziehenden und richterlichen. Selbst Kant*) sagt: „Ein jeder Staat enthält drey Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten „Willen in dreifacher Person (trias politica): „die Herrschergewalt (Souveränität), in „der des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt, in der des Regierers (zu Folge dem „Gesetz), und die rechtsprechende Ge-

*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. §. 45.

„walt (als Zuerkennung des Seinen eines „jeden nach dem Gesetz), in der Person des „Richters (potestas legislatoria, rectoria et „judiciaria), gleich den drei Sätzen in einem „practischen Vernunftschluß.“ Montesquieu sagt in seinem unsterblichen Werke über den Geist der Gesetze (Buch XI. Cap. VI.): „Il „y a dans chaque état trois sortes de „pouvoirs: la puissance législative, la „puissance exécutrice des choses qui dé„pendent du droit des gens, et la puis„sance exécutrice de celles qui dépendent „du droit civil. Par la première, le prin„ce ou le magistrat fait des lois pour „un tems ou pour toujours, et corrige „ou abroge celles qui sont faites. Par „la seconde, il fait la paix ou la guerre, „envoie ou reçoit des ambassades, établit „la sûreté, prévient les invasions. Par la „troisième, il punit les crimes, ou juge „les différens des particuliers. On appel„lera cette dernière la puissance de juger; „et l'autre, simplement la puissance exé„cutrice de l'état.*) Immer fühlte ich in dieser Lehre ein gewisses Dunkel, indeß blieb dieses

*) Bei näherer Prüfung wird jeder, der über den Gegenstand tiefer nachgedacht hat, finden, daß Montesquieu selbst in Ansehung der angegebenen drey Gewalten und ihrer Attribute sich noch nicht ganz von aller Verworrenheit der Ansichten losgemacht hatte.

in mir ein bloß dunkles, obgleich unangenehmes Gefühl. Erst das Lesen einer vor kurzem erschienenen Schrift erhellte jenes dunkele Gefühl zu einem lichten Punkte, die schätzbare in vieler Hinsicht lesenswerthe Schrift: *Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties, dans une monarchie constitutionelle; par Benjamin de Constant**). Paris, 1814. Derselbe sagt chap. 1. §. 1. „Les pouvoirs con„stitutionels sont: le pouvoir royal, le „pouvoir exécutif, le pouvoir représen„tatif, le pouvoir judiciaire.“ Seine nä„here Erklärung darüber stehe zur schnellern Ein„sicht unten in der Note**). Constant kam

---

*) Wird zwar der denkende Leser dieser Schrift mit dem Verfasser nicht in allen seinen Aeußerungen einerley Meinung seyn, so wird er doch eingestehen, daß der Verf. viel über den Gegenstand gedacht hat, und jener wird viel Nahrung für sein eignes Nachdenken darin finden.

**) On s'étonnera de ce que je distingue le pouvoir royal du pouvoir exécutif. Cette distinction, toujours méconnue, est tres importante. Elle est, peut-être, la clef de toute organisation politique. Je n'en réclame pas l'honneur: on en trouve le germe dans les écrits d'un homme fort éclairé qui a peri durant nos troubles, comme presque tous les hommes éclairés.

Il y a, dit-il, dans le pouvoir monarchique, deux pouvoirs distincts, le pouvoir exécutif, investi de prérogatives positives, et le pouvoir royal, qui est soutenu par des souvenirs et par des traditions religieuses.

„auf diese Abtheilung durch eine Aeußerung
„des in der Revolution umgekommenen be-
„rühmten Grafen Clermont-Tonnerre.

En réfléchissant, sur cette idée, je me suis convaincu de sa justesse. Cette matière est assez neuve pour mériter quelques développemens.

Les trois pouvoirs politiques, tels qu'on les a connus jusqu'ici, le pouvoir exécutif, législatif et judiciaire, sont trois ressorts qui doivent coopérer, chacun dans sa partie, au mouvement général; mais quand ces ressorts dérangés se croisent, s'entrechoquent et s'entravent, il faut une force, qui les remette à leur place. Cette force ne peut pas être dans l'un des ces ressorts, car elle lui servirait à détruire les autres; il faut qu'elle soit en déhors, quelle soit neutre en quelque sorte, pour que son action s'applique, nécessairement partout où il est nécessaire qu'elle soit appliquée, et pour quelle soit préservatrice et réparatrice sans être hostile.

La monarchie constitutionelle a ce grand avantage, qu'elle crée ce pouvoir neutre dans la personne d'un Roi, déjà entouré de traditions et de souvenirs, et revêtu d'une puissance d'opinion, qui sert de base à sa puissance politique. L'intérêt véritable de ce Roi n'est aucunement que l'un des pouvoirs renverse l'autre, mais que tous s'appuyent, s'entendent et agissent de concert.

Le pouvoir législatif réside dans les assemblées représentatives, avec la sanction du Roi, le pouvoir exécutif dans les ministres, le pouvoir judiciaire dans les tribunaux. Le premier fait les lois, le second pourvoit à leur exécution générale, le troisième les applique aux cas particuliers. Le Roi est au milieu de ces trois pouvoirs, autorité neutre et intermédiaire, sans intérêt bien

entendu, nous le répétons, à déranger l'équilibre, et ayant, au contraire, tout intérêt à le maintenir.

Sans doute, comme les hommes n'obéissent pas toujours à leur intérêt bien entendu, il faut prendre cette précaution, que le pouvoir royal ne puisse pas ager à la place des autres pouvoirs; c'est en cela que consiste la différence de la monarchie absolue à la monarchie constitutionelle. Comme il est toujours utile de sortir des abstractions par les faits, nous citerons la constitution anglaise. Aucune loi ne peut être fait sans le concours du Parlement; aucun acte ne peut être exécuté sans la signature d'un ministre; aucun jugement prononcé, que par des tribunaux indépendans. Mais quand cette précaution est prise, voyez comme la constitution anglaise emploie le pouvoir royal à mettre fin à toute lutte dangéreuse et à rétablir l'harmonie entre les autres pouvoirs. L'action du pouvoir exécutif, c'est-à-dire des Ministres, est elle irrégulière, le Roi destitue le pouvoir exécutif. L'action du pouvoir représentatif devient-elle funeste, le Roi fait usage de son veto, ou il dissout le corps représentatif. Enfin, l'action même du pouvoir judiciaire, est-elle factieuse, en tant qu'elle applique à des actions individuelles des peines générales trop sévères, le Roi tempère cette action par son droit de faire grace.

Le vice de presque toutes les constitutions a été de ne pas avoir créé un pouvoir neutre, mais d'avoir placé la somme d'autorité dont il doit être investi dans l'un des pouvoirs actifs. Quand cette somme d'autorité s'est trouvée réunie à la puissance législative, la loi qui ne devait s'étendre que sur des objets déterminés, s'est éten-

kenden das unangenehme Dunkel veranlaßte, war folgendes: man fand, daß der Fürst die richterliche Gewalt nicht ausübe, sondern nur, daß die Justiz im Namen des Fürsten ausgeübt werde; daß nicht der Fürst vollziehe, sondern die Beamten in seinem Namen; eben so, daß der Fürst in der Regel nicht den Gesetzen dem Material nach ihr Daseyn, sondern den Entwürfen nur durch die Erklärung seines Willens Gesetzkraft gebe. Man fand an sich auch keine drey Gewalten, sondern nur drey Ausflüsse Einer Gewalt. Worin wir fehlten, war, daß wir drey Hauptzweige der Verwaltung zu Gewalten erhoben, statt daß es im Staate nur eine Gewalt giebt, die regentliche, oder die Souveränität, von welcher als Centralpunkt die einzelnen Verwaltungszweige ausgehen und auf sie zurückfließen. Kant ging so weit, daß er diese drey angeblichen Gewalten selbst in dreyfacher Person darstellte. Mit dem Herrn de Constant wird man demnächst auch wohl nicht darin einerley Meinung seyn, daß

---

due à tout; il y a eu arbitraire et tyrannie sans bornes. De là les excès des assemblées du peuple dans les républiques d'Italie, ceux du long Parlement, ceux de la convention, à quelques époques de son existence. Quand la même somme d'autorité s'est trouvée réunie au pouvoir exécutif, il y a eu despotisme. De là l'usurpation qui résulta de la dictature à Rome.

er vier Gewalten, die königliche, vollziehende, repräsentative und richterliche, annimmt.

Die Wahrheit liegt nahe, und, wie es scheint, handgreiflich: es giebt nur eine Gewalt im Staate, werde nun dieselbe von dem ganzen Volke, von mehreren Einzelnen, oder von einem geübt. Wird diese Gewalt nach bestimmten festen Staats-Gesetzen geübt, so haben wir Demokratie, Aristokratie, geregelte Monarchie; wird sie von den Inhabern nach Willkür geübt, dann haben wir Ochlokratie, Oligarchie, Despotie. Der Zweck dieser Staatsgewalt ist Staatsverwaltung, und diese äußert sich entweder gesetzgebend, oder rechtsprechend, oder vollziehend. Für alle diese drey Verwaltungszweige ist die regentliche Gewalt das leitende Prinzip, von dem die Beweglichkeit aller drey ausgeht, das ihre Wirksamkeit zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verbindet, und das Recht der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung handhabt; aber sie handelt in der Ausführung des Einzelnen, des Details, in der Regel nicht selbst, sondern durch die zur Verwaltung, durchs Gesetz oder durch die Ernennung des Regenten, angeordneten Behörden und Beamten.

Wichtig ist es übrigens, hier von einem hellen Punkte auszugehen; dadurch erhellt und vereinfacht sich das Ganze. Jenes System

der drey Gewalten führte auch in den Folgerungen zu manchem Dunkel, zu mancher Verworrenheit, ja zu Knoten, welche sich nicht gut lösen ließen.

II.

Die regentliche Gewalt.

Der Zweck und das Ziel der regentlichen Gewalt ist die möglichste Beglückung des Staats und seiner Bewohner.*) Die Hauptrechte und Ausflüsse der regentlichen Gewalt sind: die Leitung des Ganzen; die Sanctionnirung und Promulgirung der Gesetze; die Anordnung der Vollziehung nnd der vollziehenden Beamten, so wie die oberste Aufsicht auf jene überhaupt und auf diese; die Ernennung der Richter und die oberste Aufsicht auf die gerechte Vollziehung der Gesetze.

---

a) Dieses Ziel — möchte kein Regent es je aus dem Auge verlieren! darin liegt seine hohe Bestimmung, seine wahre Würde. Der Regent im edelsten Sinne des Worts denkt sich als den ersten Diener des Staats; er ist überall die Seele des Ganzen. Fürst und Staat sind nur eins, es giebt kein abgesondertes, kein getrenntes Interesse zwischen Regenten und Unterthanen.

III.

Der Fürst.

§. 1.

Die regentliche Gewalt, die Souverainität ruhet auf der geheiligten[a]) Person des Fürsten, und geht auf dessen Familie[b]) nach dem Rechte der Erstgeburt in der Regel in der geraden männlichen[c]) Linie, in deren Ermangelung auf die Stammesvettern, und in Ermangelung männlicher Abstammung, auf die weibliche[d]) Linie nach der Verwandtschafts-Nähe gegen den letzten Fürsten über.

---

a) Die Französische und mehrere andere neuere Constitutionen enthalten den ausdrücklichen Artikel: die Person des Königs solle heilig und unverletzlich seyn. Im Grunde ist das bloß eine nachgebliebene Spur der Revolution. Denn die Sache versteht sich von selbst, und die Jahrhunderte, und ein tief im menschlichen Herzen liegendes Gefühl heiligen die Person des Monarchen. Nur die schreckliche Zeit einer Revolution kann das Heilige verletzen, kann die Schranken der Heiligkeit überspringen, und kein Gesetz ist dem zu wehren dann im Stande. Es gab Gesetzgeber, welche keine Strafe des Vatermords bestimmten, um nicht die Möglichkeit eines solchen unnatürlichen Verbrechens ahnen zu lassen, — Heilig und unverletzlich war immer den Deutschen die Person ihrer Fürsten

Kaiser Albrechts I. Tod durch seinen Neffen erschütterte die ganze Nation, selbst seine Feinde. Revolutionaire Verletzung der Person der Fürsten, wie die Geschichte anderer Nationen sie aufstellt, kennt die Deutsche nicht.

b) Die Bestimmung der Erbfolge-Verhältnisse kann nicht zu genau und zu bündig seyn. Die specielle Concurrenz der Repräsentativ-Collegien in Beziehung auf die Erbfolge ist möglichst auszuschließen. Denn dadurch erhalten diese Collegien zu viel Einfluß, welcher nur zu leicht, wie die Geschichte mehrerer Staaten bewiesen hat, zur Umstoßung der Verfassung, zur Ausdehnung der ständischen Rechte und zur Beschränkung der des Regenten gemißbraucht werden kann. Uebrigens ist die Erbfolge, wie solche in den meisten Deutschen Fürstenhäusern herkömmlich ist, wahrhaft musterhaft, daher sie weislich allgemein anzunehmen seyn möchte, und auch hier zum Grunde gelegt ist.

c) Ganz eigen ist hierin die Englische Constitution, welche die weibliche gerade Linie der männlichen Seitenlinie vorzieht. Man sagt insbesondere zur Vertheidigung dieser Bestimmung, dadurch komme frisches Blut in die regierende Familie und erneue sie. Aber giebt denn das weibliche kein neues Blut? Zu dem gäbe es in dieser Hinsicht ein noch sichreres Mittel, die Regenten-Familien zu erfrischen und zu erkräftigen, nämlich die Bestimmung, daß der

Fürst, durch Heirath, auf seine Gemahlin und seine Kinder den Fürsten-Adel übertrage, ihm daher freystehe, ein schönes, gesundes, kräftiges Mädchen aus dem niedern Adel oder dem Bürgerstande zu heyrathen. Ueberhaupt ist es ein trauriges Loos der Fürsten, daß sie, in Ansehung eines der edelsten und schönsten Verhältnisse des Lebens, unter allen ihren Unterthanen stehen sollen, daß nur sie nicht nach Neigung heyrathen, sondern sich der Convenienz aufopfern sollen. Wahrlich, das ist des Opfers zu viel verlangt, und wirklich ist es zum großen Nachtheil der Regenten-Familien und ihrer Staaten. Denn gewiß würden wir weit mehr talentvolle Fürstenkinder erblicken, wenn Liebe ihnen das Daseyn gäbe; Convenienz-Ehen werden selten reich daran seyn. In keinem Hause sahen wir mehr Liebe und Treue im ehelichen Verhältnisse, als in dem Hause Hohenzollern-Brandenburg; den Erfolg davon sahen wir seit sechs Jahrhunderten. Es ließen sich mehrere besondere Beyspiele von glücklichen Fürsten-Ehen und dem Erfolge davon für das Talent der Sprossen aus diesen Ehen anführen. Auch gewährte jene Bestimmung noch einen andern Vortheil, sie brächte Fürsten und Unterthanen einander näher und veredelte das Verhältniß zwischen beyden.

d) Die Deutschen schlossen in der Regel, in Ermangelung männlicher Abstammung, die Für-

stentöchter von der Erbfolge nicht aus, und mit Recht, denn Hauptgesichtspunkt einer weisen Regimentsverfassung ist, daß der Fürst nicht aussterbe. Aber unsere bescheidenen Fürstentöchter überließen in der Regel das Regiment ihren Männern, anders als in England, wo die Kronprinzessin Regentin und ihr königlicher Gemahl nur Vater der künftigen Könige wird. Der Deutsche liebt mehr männliches Regiment, und unsere Frauen fühlen sich behaglicher in dem anmuthigen häuslichen Kreise, den die Natur ihnen anwies, als in dem ernstern des Herrschens.

§. 2.

Auf den möglichen Fall eines gänzlichen Aussterbens der regierenden Familie hat der letzte Fürst das Recht, seinen Nachfolger unter Zustimmung zweyer der landständischen Bänke zu ernennen[e]). Ja er ist dazu verpflichtet und die Landschaft berechtigt, den Fürsten in dem Falle zu einem Ernennungs-Vorschlage aufzufordern. Sollte indeß ja der Fall eintreten, daß der unbeerbte Fürst ohne geschehene Ernennung seines Nachfolgers mit Tode abginge: so versammelt sich sofort die Landstandschaft ohne besondere Berufung, und wählt, ohne in Bänke zu treten, in der Gesammtversammlung durch Stimmenmehrheit den neuen Fürsten[f]).

---

e) Immer ist die Wahl eines Regenten durchs Volk, oder durch seine Repräsentanten eine Art

von Revolution, oder giebt doch Veranlassung zu Unregelmäßigkeiten und zu Eingriffen in die Constitution, in die Rechte des Regenten; deswegen ist diesem Falle so viel möglich durch die Constitution vorzubauen, folglich die Ernennung nicht zu erschweren, und daher die Zustimmung zweyer landständischen Bänke für hinreichend zu achten.

f) Die Wahl erleichtert sich durch das Abstimmen in Gesammtversammlung; auch wird auf diese Weise Cabalen mehr vorgebauet, und zugleich gewähret diese Bestimmung das Gute, daß kein Stand in Gefahr kommt, bey dem neuen Fürsten durch eine demselben ungünstige Stimme in Mißcredit zu kommen; dem Fürsten müssen, zum Wohl des Ganzen, alle Stände gleich werth bleiben.

§. 3.

Der Landesfürst kann nie eine auswärtige Krone mit dem Deutschen Fürstenhute vereinigen; die Regierung fällt dann an den ältesten, oder an den zweytgebornen Prinzen, nach der Wahl und Bestimmung des regierenden Fürsten [g]).

---

g) Wichtig für das Wohl des Landes ist diese Bestimmung. Denn laut der Geschichte führte eine solche Vereinigung leicht — bald eine Vernachlässigung, bald eine Hereinziehung in auswärtige, dem Landesinteresse fremdartige

Kriege, so wie manche andere Nachtheile mit sich.

§. 4.

In den möglichen Fällen einer Verstandeszerrüttung, einer andern unheilbaren, die Ausübung der Regierung verhindernden Krankheit, einer Gefangenschaft, so wie während eintretender Minderjährigkeit des Fürsten, welche mit dem 21sten Jahre[h]) sich endet, ist der nächste Verwandte[i]), welcher wenigstens ein Alter von 25 Jahren[k]) hat, während jener Zeit Regent.

---

h) Die gewöhnliche Großjährigkeit der Fürsten nahm bisher mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ihren Anfang. Indeß können die unreiferen Jahre vom 18ten bis 21sten dem Fürsten selbst und dem Lande leicht nachtheilig werden. Möchte daher der vorgeschlagene Zeitpunkt mehrerer Reife Beyfall finden.

i) Diese Bestimmung ist die natürlichste und zweckmäßigste und hat das Herkommen für sich. Ein besonderer Einfluß der Repräsentativ-Collegien auf die Wahl des Regenten, oder ein Mehr-Einfluß derselben während dieser Zeit, wovon sich bey einer ganz geregelten Constitution kein besonderer Vortheil erwarten läßt, sind, wegen möglicher Eingriffe, nicht räthlich; nur besondere Sorgfalt für die Person des minderjährigen Fürsten möchte der Landstandschaft

anzuvertrauen seyn, um der Möglichkeit eigensüchtiger Wünsche des Regenten zu begegnen.

k) Eine größere Reife der Jahre ist hier aus Gründen wünschenswerth, welche keiner besondern Anführung bedürfen. Möchte man es etwa vorziehen, dem Aeltesten der Familie die Regentschaft zuzusprechen: so möchte doch dabey auch auf gewisse Jahre gesehen, insbesondere ein zu hohes Alter, vielleicht schon das über 55 Jahre, auszuschließen seyn.

IV.

Die Repräsentativ-Collegien.

§. 1.

Die Repräsentativ-Collegien bestehen aus dem Adel, den Depurirten des Bürger- und den Deputirten des Landmannsstandes [a]), welche, zu drey Bänken, zusammen die Landstandschaft [b]) ausmachen. Die Landstandschaft theilt sich in die Kreis- und in die allgemeine Landstandschaft; jene versammelt sich zu den Kreistagen, diese zu den Landtagen [c]).

---

a) Der Landmannsstand war bisher in den meisten Staaten von der Landstandschaft ausgeschlossen, aber mit Unrecht. Denn der Zahl und der Nutzlichkeit nach steht er mit dem Bürgerstande in den meisten Staaten gleich. Ueberdieß — beruhte ja doch Anfangs die Repräsentation des Volks allein auf dem Landmanns-

stande, zu dem der Adel gehörte, welcher in der Eigenschaft als Häupter des Landmannsstandes auftrat. Allein späterhin ward der Adel zur Caste (Innung), welche nun nur für sich sorgte, und die von ihr zu Beschirmenden als eine unterwürfige Klasse ansah. Die Landstandschaft bildeten in Deutschland bisher die Geistlichkeit, der Adel, und späterhin der Bürgerstand. Indeß macht die Geistlichkeit keinen eigentlichen Stand im Staate; mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte unser großer Lehrer. Auch würde z. B. in Deutschland eine Pairschaft, wie in England und Frankreich, nicht passend seyn, weil es in Deutschland wenig hohen Adel giebt; anders könnte es werden, wenn Deutschland in ein Ganzes unter einem Herrscher völlig in einander schmölze. Vielleicht könnten die Fürsten, Grafen und Herren (die Reichsritter) auch jetzt füglich eine Pairschaft für das ganze Deutsche Reich bilden.

b) Landstandschaft, nicht Landstände. Der Name Landstände verwirrte oft die Begriffe, legte der Sache Persönlichkeit unter, beförderte bey manchem Einzelnen den Gedanken von Höhe und persönlichem Gewicht, und ward mannichmahl dem Begriff der Landeseinheit und dem Staatszwecke nachtheilig. Nein, nicht die einzelnen Glieder der Repräsentativ-Collegien sind Landstände, alle zusammen bilden die Landstandschaft als gewählte Bevollmächtigte des Volks. Von

einer andern Seite ist die Bestimmung zu drey Bänken wichtig, vornehmlich in Rücksicht auf die Erleichterung eines Landstandschafts-Beschlusses, dessen Erlangung bey zwey Bänken, oder bey zwey Repräsentativ-Collegien, oft sehr schwierig ist, und für constitutionelle Bestimmung manchen Knoten aufschürzt; bey drey Bänken treffen leicht zwey derselben zu einer Meinung zusammen.

c) Die zu den Landtagen gewählten Bevollmächtigten sind nur ein gewählter engerer Ausschuß aus den Kreisdeputirten; sie werden also in ihrem Berufe zu den Landtagen keinen Grund zu etwaniger größerer Anmaßung finden oder suchen.

§. 2.

Zur adelichen Bank der Kreistage gehören alle adeliche Besitzer adelicher Güter, welche drey [d]) und mehrere adeliche Generationen haben; der Besitz mehrerer adelichen Güter giebt jedoch kein Recht zu mehreren Stimmen [e]). Die Adelichen, welche keine adelichen Güter besitzen, treten, in Rücksicht der Concurrenz zur Landstandschaft, zu dem Bürger- und Landmannsstande, je nach ihrem Wohnort.

---

d) Billig ist diese Theilnahme an dem öffentlichen Wohl nicht zu erschweren, daher nur die Bestimmung von drey Generationen. Dann möchten wir, in Betreff des Geschlechtsadels, Eng-

land nachahmen, wo der Mann durch Heyrath adelt, und die weibliche Seite nicht in die Ahnen-Berechnung kommt; das bringt von Zeit zu Zeit neues, frisches, gesundes Blut in die Familie*), eine zurückgekommene adliche Familie kann sich ohne Nachtheil ihres Adels, durch reiche Heyrathen wieder aufhelfen, und zugleich bringt das den Adelichen und Bürgerlichen, zum Wohle der Gesellschaft, einander näher. Auch werden dann die Töchter des Adels nicht so häufig unverheyrathet hinwelken, sie werden ohne Bedenken und Besorgniß Bürgern die Hand reichen. Eben so entehre, wie in England, so auch bey uns, die nachgebornen Söhne nicht die Betreibung eines nützlichen bürgerlichen Gewerbes; verlieren sie darum auch bei uns ihren Adel nicht. Dann haben sie Gelegenheit, sich Vermögen zu erwerben, sich adeliche Güter anzukaufen, in welchem Falle ihr adeliches Landstandschafts-Recht wieder auflebt.

e) Aus dem einfachen Grunde, weil das adeliche Recht zur Landstandschaft kein dingliches, auch

*) Sehen wir doch, wie wenige unserer alten adlichen Geschlechter noch da sind und blühen. Anders wirds werden, wenn die Geschlechter durch frisches Blut sich verjüngen können. Sieht man das auch an den, durch öftere bürgerliche Heyrathen zuletzt in den Bürgerstand ganz übergegangenen Familien adelicher Stammväter? sie blühen in reicher Nachkommenschaft, indeß der eigentliche adeliche Stamm längst erloschen ist.

kein bloß persönliches, sondern ein gemischtes Recht ist. Außerdem widerrathen andere Gründe die Stimmen-Mehrheit Einzelner.

§. 3.

Zur städtischen Kreisbank gehören die Deputirten der Städte. Dazu giebt jede Stadt[f]) bis zu 5000 Einwohnern einen, von mehr als 5000 Einwohnern zwey Deputirte.

Zur Wahl derselben concurriren die einwohnenden großjährigen Grundbesitzer jeder Stadt, welche in derselben ein Grundeigenthum von mehr als tausend Reichsthalern haben[g]), so wie die daselbst wohnenden Adelichen, Gelehrten und Kaufleute[h]). Ausgeschlossen sind jedoch von activer und passiver Wahl diejenigen, welche wegen eines öffentlichen Vergehens zu einer Leibes- oder Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind, so wie alle Bankerottiers und liederlichen Wirthe[i]).

Die Wahl geschieht, nach der Mehrheit der Stimmen, aus den ansässigen großjährigen Einwohnern der Stadt, ohne Beschränkung der Zahl der Candidaten[k]), unter freyer, offener und mündlicher Stimmenabgebung zum Protocoll[l]); die Stimmen werden nach der Reihe der Bürgerliste abgegeben; eine gerichtliche Person ruft die Stimmengeber der Reihe nach ab, und führt das Protocoll[m]).

---

f) Billig ist keine Stadt von der Landstandschaft ausgeschlossen, denn sie alle machen größere Ge-

meinden des Staats aus, sie alle haben Theil an dem Wohle desselben, haben alle nur ein gemeinschaftliches Interesse, und kein Theil des Ganzen ist schlechter als der andere. Die gegenwärtig etwa geringere Volksmenge schließt davon an sich nicht aus, sie kann sich mehren und die anderer Städte kann sich mindern, wie das insbesondere der gegenwärtige Zustand der Städte Englands gegen den frühern beweiset; dort sind ehemahls kleine Oerter große Städte geworden, und überwiegen um vielfach die Bevölkerung anderer sonst blühender Städte, haben aber dennoch keine Deputirten. Der vornehmste Grund, alle Städte zur Landstandschaft zu berufen, ist übrigens der, daß hierin ein Hebel liegt für den Gemeinsinn, der allen Staaten zu ihrem Wohle so heilsam ist.

g) Denn an den Grundbesitz knüpft sich vornehmlich die Vaterlandsliebe an, und bey den mehr Angesessenen ist um so größeres Interesse für das Gemeinewohl, auch verhältnißmäßig die meiste Cultur zu erwarten; es liegt darin zugleich ein Sporn, sich zu einiger Wohlhabenheit empor zu arbeiten, und Grundbesitz zu erwerben; dadurch steigt dann zugleich der Werth der Grundgüter, und mit ihm die Anreizung zu besserer, einträglicherer Cultur derselben.

h) Adeliche, Gelehrte und Kaufleute haben mannichmahl kein Grundeigenthum in einer Stadt;

indeß haben sie gewöhnlich um so mehr Capitalvermögen, und ihr gemeiniglich höherer Culturstand macht ihre nähere Theilnahme am allgemeinen Wesen wünschenswerth.

i) Einer besondern Anführung von Gründen für diese Ausschließung bedarf es nicht; wer seiner eignen Sache schlecht vorsteht, wird gewöhnlich der öffentlichen noch schlechter vorstehen; zugleich liegt darin ein Vorbauungsmittel, aber auch ein Strafmittel, welches die öffentliche Ehre heischet. Die öffentliche Stimme der Wahlversammlung spricht die Ausschließung aus; ihrer Ehre ist es zuwider, solche Verurtheilte, Bankeruttiers und schlechte Wirthe in ihrer Ehrenversammlung zu dulden.

k) Ohne diese Bestimmung regt sich der Stein des Anstoßes; wer soll die Candidaten auswählen, und würde nicht der Auswählende zu viel Einfluß erhalten? Dagegen wird ohne Beschränkung der Candidaten die freyere Wahl sicherer auf die Würdigsten fallen.

l) Es ziemt dem freyen Deutschen Manne, seine Stimme frey und ohne Hehl abzugeben; das wird den Deutschen Charakter der Freyheit, des Muths, der Unrücksichtlichkeit und Gerechtigkeit wieder herstellen und künftig erhalten. Geheime Wahlen gehören eigentlich für ausgeartete, in Freyheit von einer, Gewaltthat von anderer Seite, in Hintertückigkeit, und in engherzige Eigennützigkeit versunkene Nation. Nichts aber wirket

einer solchen Ausartung mehr entgegen, als offene, männliche Wahlen; die häufigen Unterschleife bey Zettel- und andern geheimen Wahlen zu geschweigen.

m) Besser eine gerichtliche Person, als Einer oder Mehrere aus der Mitte der Wählenden, zur Vorbauung nachtheiligen Einflusses und umgriffiger Anmaßung.

§. 4.

Der Landmannsstand jedes Bezirks (s. unten XI, §. 1.) wählt aus den verständigsten Landbewohnern seines Bezirks, bis zur Zahl von 5000 einen, und für jede nachherige Zahl von 5000 einen zweyten Deputirten; jedoch ist die Wahl der Deputirten nicht an das Gewerbe des Ackerbaues nothwendig gebunden [n]).

Zur Wahl concurriren alle volljährige Eigenthümer von Vollhöfen, welche selbst ihre Höfe cultiviren [o]), mit Ausschluß derer, welche wegen eines öffentlichen Vergehens zu einer Leibes- oder Gefängnißstrafe verurtheilt sind, so wie aller liederlichen Wirthe; die Wahl geschieht in dem Bezirksort durch persönliche, freye, mündliche Abgabe der Stimme, ohne Beschränkung der Zahl der Wahlkandidaten, nach der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach den Bauerschaften und Kirchspielen, nach einer anzufertigenden Bezirksliste der stimmenden Mitglieder, abgegeben; eine gerichtliche Person des Bezirks ruft die Stimmgeber der Reihe nach, ab, und führt das Protocoll.

n) Die Wahl der Deputirten ist um deswillen wohl nicht bloß an den Stand des Landmanns zu binden, weil es in einzelnen Gegenden an passenden Subjecten fehlen könnte, dem Bezirk aber daran gelegen ist, daß er durch sachkundige Deputirten gut vertreten werde.

o) Die Bestimmung wegen der Vollhöfe entspricht ungefähr der der größeren Ansässigkeit in den Städten. Zugleich ist insbesondere die Bestimmung wegen der Selbstcultur nothwendig, weil sonst die ländliche Vertretung in die Hand der Hofesherren kommen, und das Interesse der Stände collidiren könnte. Ob übrigens zur Aufmunterung zu größerer Erwerbthätigkeit den Halbbauern, ja auch Köttern, welche, außer ihrem eigenthümlich ihnen zugehörigen Gehöfte, ein Grundeigenthum von 1000 Rthlr. besitzen, die Stimmenfähigkeit zuzusprechen seyn möchte?

§. 5.

Die Wahl der Deputirten des Bürger- und Landmannsstandes geschieht alle fünf Jahre [p]) auf diesen Zeitraum, jedoch sind die alten Deputirten aufs neue wahlfähig [q]).

Bey jeder Wahl werden zugleich auf die nähmliche Art zwey Substituten gewählt, welche in den Fällen des Absterbens, von Krankheit und sonstiger Verhinderung des Deputirten, dessen Stelle vertreten [r]).

p) Der Zeitraum darf nicht zu kurz, und nicht zu lang seyn. Wäre er zu kurz, so müßten die Gewählten wieder abtreten, wenn sie sich eben die nöthige Bekanntschaft mit den ihnen obliegenden Geschäften erworben hätten; wäre er allgemein länger, dann könnte Anmaßung leichter einheimisch werden.

q) Die Wiederwahlfähigkeit ist ein Sporn zu ausgezeichneter Pflichterfüllung; denn große Ehre und Beweis von Vertrauen ist es, aufs neue, ja mehrmals, wohl gar das ganze Leben hindurch zu dieser Ehrenstelle wieder gewählt zu werden.

r) Nützlich ist die Bestellung solcher Substituten, damit zwischenzeitige neue Wahlen, mit welchen immer Zeitaufwand verknüpft ist, unnöthig werden.

§. 6.

Die Deputirten der drei ständischen Bänke versammeln sich auf den Kreistagen, deren jährlich regelmäßig einer Statt hat *).

Auf diesen Kreistagen werden die Kreisrechnungen vorgelegt, und die Kreisangelegenheiten besprochen und verhandelt. Zu diesen Kreisangelegenheiten gehören: richtige Vertheilung der Abgabensumme des Kreises auf die einzelnen Unterkreise, Bezirke und Gemeinden; Kreislieferungen an Naturalien, an Mannschaft und deren verhältnißmäßige Vertheilung; Vorschläge zur Aufhülfe der Landwirthschaft,

der Handlung und Gewerbe im Kreise, und überhaupt alles, was zur Berathung des öffentlichen Wohls des Kreises gehört[t]). Auch einzelne Bezirke können Vorschläge und Wünsche in Betreff ihres Bezirks zum Vortrage bringen, und nicht nur durch ihre Deputirten, sondern es können auch darauf sich beziehende Vorschläge von einzelnen oder mehreren Bezirkseingesessenen eingesandt werden[u]). In diesen Angelegenheiten concurriren zu Kreisbeschlüssen die sämmtlichen Kreistags-Mitglieder ohne Unterschied der Bänke nach der Stimmenmehrheit[v]).

Ein zweyter Hauptgegenstand für diese Kreistage ist die Wahl der Landtags-Deputirten. Dabey tritt jede Bank für sich zusammen und wählt aus ihrer Mitte die erforderliche Zahl der Deputirten und ihrer Substituten[w]). Die Zahl derselben, von jeder Bank gleich, bezieht sich auf das Verhältniß der Menschenzahl jedes Kreises gegen die des ganzen Landes und auf die, rücksichtlich auf Landesumfang, Bevölkerung, Reichthum ꝛc., mäßig festgesetzte Gesammtzahl[x]). Die Wahl geschieht auf fünf Jahre, nach deren Ablauf jedoch die bisherigen Landtags-Deputirten wahlfähig bleiben[y]).

Die Kreistagsversammlung wählt[z]), zur Leitung der Geschäfte und Handhabung der innern Ordnung, aus ihrer Mitte einen Kreisdirector und Kreistags-Secretair, und zwar auf ein Jahr[aa]), jedoch unter deren Wiederwahlfähigkeit auf die folgenden Jahre; dieselben leiten zugleich die Wahl der Deputirten in jeder Bank abgesondert[bb]). Die Versammlung ge-

schieht in einem angemessenen öffentlichen Hause der Kreisstadt, worin zugleich ein Local für die Aufbewahrung der Kreispapiere, eine Kreisregistratur, ausgemittelt wird [cc]).

---

s) Einmahl im Jahre wird sich der Kreistag regelmäßig versammeln müssen, das fordern die Rechnungsvorlegung und die Steuervertheilung; auch ist das zu Beförderung des Gemeingeistes und in mehrerer anderer Hinsicht nützlich. Der Zeitpunkt ist nach den besondern Umständen, am besten in einer Jahrszeit zu bestimmen, wo die Theilnehmer der verschiedenen Geschäftszweige am füglichsten abkommen können. Zu diesem regelmäßigen Kreistage beruft der voraus bestimmte Tag, zu außerordentlichen eine besondere Berufung; für die Sicherung und die Unabhängigkeit der Kreistage, so wie zur Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeiten, und Ersparung unnöthiger Zeit- und Kosten-Aufwendung ist zu wünschen, daß die regelmäßigen nicht von einer besondern Berufung abhängig gemacht werden.

t) Ueberhaupt ergeben sich die Gegenstände der Kreisversammlungen aus der Natur der Sache. Indeß gehören für die Kreisversammlung keine, auf die Verwaltung selbst einfließende Geschäfte, wie das z. B. nach der Constitution von Holland, der neuern wie der ältern, der Fall ist; denn dadurch leidet die Einheit

und Einfachheit der öffentlichen Verwaltung, außer vielerley andern Nachtheilen.

u) Oeffentliches Wohl ist der große Zweck der Repräsentativ-Collegien; nichts, was darauf abzwecken kann, wird ihrer Berathung und Prüfung fremd, auch werden gute Ideen selbst Einzelner ihnen willkommen seyn.

v) Daß in den allgemeinen Kreisangelegenheiten diese Art der Abstimmung der nach Bänken vorzuziehen seyn dürfte, wird, wie es scheint, niemand bezweifeln; das wird das gemeinsame öffentliche Interesse mehr einigen, und zur Vorbauung von Casten-Geist, Casten-Sinn und der Richtung auf den Privatvortheil eines einzelnen Standes dienen.

w) Denn hier ist von einem die einzelnen Bänke besonders betreffenden Gegenstande die Rede.

x) Dieses ist nöthig, um die Gleichheit der Stände und der Bänke zu erhalten; Vorzug des einen Standes vor dem andern würde der Erreichung des guten Zwecks weniger zusprechen.

y) Die Zahl der Landtags-Deputirten darf nicht zu groß werden; die zu große Zahl ist überflüßig, und daher unnütz, kann überdieß in anderer Hinsicht selbst schädlich werden; des überflüssigen Kostenaufwandes nicht zu erwähnen. Hundert Mitglieder jeder Bank reichen selbst für ein großes Reich hin. Die nähere

Bestimmung der Zahl ist relativ; Größe, Volksmenge, Landesreichthum werden das Verhältniß angeben.

z) Ueber die Dauer der Deputation und die Wiederwahlfähigkeit der Deputirten gilt das oben Anmerkung p) u. q) Gesagte. Ueberhaupt wird bey ferner vorkommenden, auf gleichen Gründen beruhenden Bestimmungen, auf die früher angeführten Gründe ohne besondere Hinverweisung Bezug genommen.

aa) Daß die Wahl des Kreisdirectors von der Kreisversammlung selbst, aus ihrer Mitte geschehe, ist wichtig für die Sicherung des zu erreichenden Zwecks und für die Reinheit der Constitution. Die Despotie im Auge, suchte Napoleon in den Constitutionen von 1802 und 1804 die Ernennung der Präsidenten in seine Gewalt zu bringen.

bb) Hier ist, da zu den Geschäften dieser Art eben keine besondere Kenntniß und Studien erforderlich sind, der kürzere Zeitraum, jedoch unter Wiederwahlfähigkeit, nützlicher, weil längere Dauer bey diesen Stellen leichter Anmassungen hervorbringt.

cc) Es ist wohl kein Grund, warum demselben diese Leitung nicht in allen drey Bänken unbedenklich überlassen werden könnte; besondere Directoren für die einzelnen Bänke würde also die Functionen unnöthig vermehren.

dd) Vor allen Dingen möchte eine solche Versammlung nicht in einem Wirthshause Statt finden; das wäre der Würde der Sache zuwider, mehrerer anderer Gründe zu geschweigen. Erfahrung ist die beste Lehrerin.

§. 7.

Die Landstandschafts-Deputirten versammeln sich jährlich, zu festgesetzter Zeit, zu einem regelmäßigen Landtage in der Hauptstadt [ee]); zu außerordentlichen Landtagen beruft der Fürst in außerordentlichen Fällen.

Jede Bank wählt aus ihren Mitgliedern ihren Landstandschafts-Director [ff]) zur Erhaltung der collegialischen Ordnung in Leitung des Geschäftsganges der Stimmensammlung ꝛc. ꝛc., so wie ihren Secretair, beyde für ein Jahr, jedoch unter deren Wiederwahlfähigkeit für die folgenden [gg]). Den Gesammt-Präsidenten der Landstandschaft wählen aus den adelichen Deputirten, ohne Beschränkung der Zahl der Wahlcandidaten, die Mitglieder aller drey Bänke gemeinschaftlich nach der Stimmen-Mehrheit [hh]).

Die Landstandschafts-Deputirten dürfen nicht ohne Einwilligung der drey Bänke während der Sitzungszeit, noch vier Wochen vorher oder nachher, anders als wegen allgemeiner bürgerlichen Vergehungen gesetzlich verhaftet werden [ii]).

Dieselben dürfen ferner wegen Amtsvergehen als solcher nicht anders als durch Urtheil und Recht [kk]) gestraft werden, und bis dahin findet keine Suspension noch Absetzung statt [ll]); die urtheilende Behörde

ist die höchste Landes-Behörde, nach zwey Senaten, für zwey Instanzen [mmm]); die Anklage kann von Seiten des Fürsten, von der Landstandschaft, oder auch von einer der landständischen Bänke geschehen [nnn]); der Fürst und das Landstandschafts-Collegium sind berechtigt, der Untersuchung und Entscheidung eine öffentliche, repräsentirende Person beyzuordnen [ooo]).

---

ee) Daß die Landstandschafts-Versammlung jährlich, zu bestimmter Zeit und ohne besondere Berufung Statt habe, ist ein höchst wichtiger Punkt zur Sicherung und Erhaltung der Landesverfassung. Nach der Geschichte mehrerer Länder wurden die Landstände nicht weiter berufen, und die Landtage gingen stillschweigend ein, und mit ihnen die Landstände und die landständischen Rechte.

ff) Hier sind wegen abgesonderten Betriebs der Verhandlungen besondere Directoren erforderlich.

gg) Für die Beschränkung auf ein Jahr, jedoch unter Wiederwahlfähigkeit, treten hier die nämlichen Gründe ein, wie oben unter bb).

hh) Für die Gesammtgeschäfte der Landstandschaft ist ein Präsident nöthig. Nützlich ist es, daß er ein Mann nicht nur von Talent, sondern auch von Stande, von Ansehen sey; am besten daher, er werde aus den adelichen Deputirten gewählt, jedoch nach unbeschränkter Wahl, und ohne daß der Director der adelichen Bank als solcher deshalb auch Präsident sey.

ii) Diese Bestimmung dient zur Sicherung der Meinungs-Freiheit und freymüthiger Aeußerung.

kk) Wie im Allgemeinen, so auch hier. Ausführlicher hierüber unten VIII. §. 1. und IX. §. 3. g).

ll) Beides ist Strafe, und diese darf nicht Statt finden, bis über die Anklage Urtheil und Recht ergangen ist.

mm) Wie im Allgemeinen, so auch hier. Ausführlicher hierüber unten IX. §. 3. h. i.

nn) Diese Anklage ist möglichst zu erleichtern, nicht zu erschweren, so will es das öffentliche Wohl und die Gerechtigkeit.

oo) Zur Sicherung des Zwecks und zur Abwendung fremdartigen Einflusses.

§. 8.

Die Deputirten, sowohl zum Kreistage, als zum Landtage, erhalten keinen Gehalt[pp]), aber angemessene Diäten während der Zeit der Hin- und Herreise, und der Dauer der Land- und Kreistage. Die Reise-Diäten werden nach der Entfernung, 8 Stunden auf einen Tag, gerechnet; die Dauer der Land- und Kreistage bestimmt die des Aufenthalts, welchem ein Vor- und ein Nach-Tag (zu Anmeldungs- und Abschieds-Besuchen) zugerechnet werden. Die Diäten der Deputirten aller drey Stände stehen gleich[qq]), und werden für die Landtags-Deputirten aus den Kreiscassen bezahlt[rr]); die Kreis-Deputirten der zweyten und drit-

ten Bank empfangen sie aus den besondern städtischen und Bezirks-Cassen ihrer Committenten**).

---

pp) Allerdings müssen diese Stellen ihrer Natur nach Ehrenstellen seyn; sie sind von einer Seite Beweise des öffentlichen Zutrauens und der öffentlichen Achtung, von der andern müssen sie thätige Beweise von Patriotismus darstellen. Besoldung würde diese Stellen weniger ehrenvoll machen, und das öffentliche Wohl gibt viele Rücksichten an die Hand, welche jene widerrathen. Aber von der andern Seite ist es unbillig zu verlangen, daß die Gewählten, welche sich der nähern Wirksamkeit fürs öffentliche Wohl widmen sollen, das ihnen bewiesene Zutrauen und ihre Bemühungen fürs öffentliche Wohl bezahlen sollen; daher fordert Billigkeit und Gerechtigkeit die Vergütung angemeßner Diäten.

qq) Billig; ob der eine mehr, oder weniger verzehren will, darauf kann bey der allgemeinen Bestimmung nicht gesehen werden. Die mittlere Lebensart und Verzehrung der Cultivirten aller drey Stände an einem fremden Orte steht sich so ziemlich gleich; was als Luxus darüber hinaus geht, trägt jeder billig selbst. Eine Verschiedenheit in den Diäten widerrathen übrigens mehrere Gründe, deren Anführung der Verfasser hier überhoben seyn kann; und — wollte man hierin genau auf die Einzelnen sehen, so würden die Diäten eines Jeden nach seinem in-

dividuellen Bedürfniß bestimmt werden müssen, und wohin wollte das führen?

rr) Billig in Ansehung der Deputirten aller drey Bänke, auch der adelichen, denn sie alle wirken hier für das öffentliche Wohl als gemeinsame, auf den Kreistagen erwählte Landes-Deputirten.

ss) In Ansehung der Kreisdeputirten der zweyten und dritten Bank ist eine solche Vergütung von Diäten wohl keinem Zweifel unterworfen. In Ansehung der Adelichen kann man hingegen sagen, daß sie hier vielmehr für ihre Person, oder persönlich für ihren Stand auftreten, und daher wenigstens von den städtischen oder ländlichen Special-Kassen keine Diäten-Vergütung erwarten können; sollte ihnen aber von der Landescasse diese Vergütung angedeihen, so müßten auch den übrigen Deputirten die Diäten von der Landescasse ausgezahlt werden.

§. 9.

Der Landtag wird vom Fürsten, oder von dem Minister, der dazu beauftragt worden, eröffnet, und, nach der Verhandlung der derzeitigen Gegenstände, geschlossen [tt]).

Der Fürst kann in Person, oder durch einen ernannten Stellvertreter den Gesammtversammlungen aller drey Bänke [uu]), nicht aber der speciellen Abstimmung jeder Bank über die einzelnen Gegenstände [vv]) beywohnen.

Verhandlungs-Vorschläge können vom Fürsten

und seinen Ministern, aber auch von der Landstandschaft, von einer der Bänke, ja selbst von einem einzelnen Mitgliede geschehen, jedoch ist in den beyden letzteren Fällen die Gesammt-Abstimmung über die Frage: ob der Gegenstand zur Verhandlung kommen soll? erforderlich [www]). Sollte ein Vorschlag guter Ordnung und der öffentlichen Ruhe zuwider seyn, und revolutionaire Spuren an sich tragen: so hat der Fürst ein unbedingtes veto, und der Gegenstand wird nicht weiter besprochen [xx]).

Die gesammtliche Landstandschaft kann einer Deputation von drey oder sechs Mitgliedern, in gleicher Zahl von jeder Bank, die nähere Prüfung eines Gegenstandes und eine Berichtserstattung darüber auftragen [yy]).

Jeder Gegenstand wird zuerst von der Gesammtversammlung frey geprüft, besprochen und erwogen [zz]); sodann treten die drey Bänke, jede für sich, zusammen, besprechen nochmals den Gegenstand, und stimmen darüber ab [aaa]); die Mehrheit der Stimmen macht einen Schluß der Bank.

Die Uebereinstimmung der Schlüsse von allen drey Bänken, oder in der Regel auch nur von zwey derselben, macht einen Landtags- oder Landstandschafts-Beschluß [bbb]); sind alle drey Bänke verschiedener Meinung: so suchen sich zwey derselben durch Communication zu einem Beschlusse zu vereinigen [ccc]).

Die Sanction des Fürsten gibt einem solchen Beschlusse erst gesetzliche Kraft und Vollziehung [ddd]); versagt der Fürst solche: so bleibt der Beschluß bis

zum nächsten Landtage, als ein alsdann neu zu prüfender Vorschlag, ausgesetzt***).

---

tt) Feyerlichkeit ist hier an ihrem Orte; daß das Staats-Oberhaupt diesen wichtigen Staatsact eröffne und beschließe, ist Herkommens und der Wichtigkeit der Sache angemessen; zugleich wird der Fürst dadurch dieser Versammlung Würde geben, und diese Gelegenheit benutzen, einen höheren Geist in ihr einzuführen, und ihn rege zu erhalten.

uu) Nützlich ist das zur Beförderung der Reife der Erwägung der Gegenstände.

vv) Denn das würde der Freyheit der Abstimmung nachtheilig seyn.

ww) Die Freyheit des Vorschlagsrechts dient zur Beförderung des Guten, und schließt den zu großen Einfluß desjenigen Theils aus, der allein das Vorschlagsrecht haben möchte. Durch die Französische Constitution von 1802 und 1804 bahnte sich der damalige Machthaber durch den Vorbehalt des alleinigen Vorschlags vornehmlich mit den Weg zur nachherigen Despotie. — Von der andern Seite baut die gemachte Einschränkung etwa möglichen Mißbräuchen vor.

xx) Dadurch wird jedem möglichen Nachtheil der Vorschlagsfreyheit abgeholfen.

yy) Dieses dient zur größern Aufklärung des Gegenstandes für die Versammlung, und ist für mehrere Fälle sehr nützlich.

zz) Auf diese Weise werden die Ansichten berichtigt und vor Einseitigkeit mehr gesichert.

aaa) Das sichert die Stimmenfreyheit, und erleichtert die Bildung eines Beschlusses.

bbb) Die leichtere Gelangung zu einem Beschlusse ist ein wichtiger Gesichtspunkt; daher bilden ihn in der Regel die Uebereinstimmung zweyer Bänke. Man weiß, wie schwierig die Hebung der Verschiedenartigkeit der Schlüsse in England ist, wo zu einem gesetzlichen Beschlusse die einmüthige Uebereinstimmung des Königs, des Ober- und Unterhauses erforderlich ist. Fehlerhaft ist in der Englischen Constitution, daß der König als mitstimmender Theil auftritt; das ist unter der regentlichen Würde, und Abstimmung und Sanction, welche zwey wesentlich geschiedene Attribute sind, werden unter einander gemischt. Bloß zweystimmführende Collegien, unter der Decisivstimme des Fürsten im Falle der Stimmenverschiedenheit, würde übrigens die Freyheit und Reinheit der Verfassung gefährden. Alles das sind wichtige Gründe für die Dreyzahl der stimmführenden Collegien.

ccc) Diese Vereinigung zweyer Bänke wird weniger schwierig, ja sie wird sich selbst leicht bewirken lassen.

ddd) Dieses liegt im Rechte der Souverainität, und sichert vor anmaßender Einseitigkeit.

eee) Da indeß doch in der Sache etwas Gutes liegen kann, deren Aufschiebung nur Zeitum-

stände veranlassen könnten: so ist diese Bestimmung für die möglich gute Sache räthlich.

V.

§. 1.

Alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung müssen durch Gesetze bestimmt werden.

---

a) Ist Folgerung aus der Voraussetzung eines geregelten Staats, und wichtig fürs Wohl des Ganzen ists, daß Gesetze die rechtlichen Verhältnisse und den Geschäftsgang in allen Zweigen der Verwaltung feststellen, hingegen der eigentlichen Willkür so wenig als möglich überlassen werde.

§. 2.

Zur Gesetzgebung concurrirt die Landstandschaft in der Art, daß über die einzelnen Gegenstände ein Landstandschaftsbeschluß gefaßt, welcher durch die Sanction des Fürsten zum Gesetz wird.

---

b) Fließt als Folge aus den vorhergehenden Bestimmungen, und aus der Natur einer geregelten Monarchie.

§. 3.

Bis zur gesetzlichen Regulirung aller Geschäftszweige bleiben die bisherigen Gesetze und Einrichtungen interimistisch in Kraft.

---

c) Ist nöthig, damit in keinem Geschäftszweige Unordnungen, welche sonst unvermeidlich sind, entstehen.

VI.

Finanzen.

§. 1.

Der Landstandschaft werden jährlich die abgenommenen Landesrechnungen nebst dem Etat über Einnahme und Ausgabe für das folgende Jahr vorgelegt[a]), und das Landstandschafts-Collegium ist zu bescheidenen Bemerkungen über dieselben berechtigt[b])

---

a) Schon überhaupt ist Publicität in Hinsicht auf die öffentliche Verwaltung nach Einnahme und Ausgabe als Regel (in Ansehung einzelner Fälle kann es Ausnahmen geben) ein höchst wichtiger Punkt der Regierungsklugheit; vorzüglich wohlthätig, ja nöthig ist dieses Vertrauen aber gegen die Repräsentanten des Volkes, welches dabey vornehmlich interessirt ist.

b) Wenn jene Vorlegung Zweck haben soll, dann muß das Recht zu Bemerkungen damit verbunden, aber dieselben müssen bescheiden, die gehörige Achtung gegen die Souverainität des Fürsten nicht verletzend seyn.

§. 2.

Das Finanzwesen überhaupt, mit Grundlage eines sorgfältig zu erwägenden Etats der Staatsbedürf-

nisse, und das Steuerwesen insbesondere wird zuvörderst durch ein organisches Grundgesetz bestimmt[c]), und nachherige Abänderungen desselben gehören für ein neues Gesetz[d]). Hierbey soll vornehmlich darauf gedacht werden, daß die natürliche Freyheit der Unterthanen durch die Steuern so wenig als möglich verletzt werde[e]).

---

c) Zur Festsetzung einer zweckmäßigen Grundlage des Steuersystems ist zuerst ein organisches Grundgesetz erforderlich, und diese Sache verdient die genaueste Erwägung zwischen Souverain und Volk unter Berücksichtigung der besondern, örtlichen Verhältnisse des Staats.

d) Ausschließung aller Willkührlichkeit ist hier vornehmlich nöthig; nie wird auch das Volk abgeneigt seyn gegen nöthige Abänderungen und Verbesserungen, und die Zeit lehrt immer Verbesserungen und macht Abänderungen zuweilen nöthig.

e) Der Staat, das Band der bürgerlichen Gesellschaft, soll überhaupt die natürliche Freiheit des Menschen so wenig als möglich, und nur in wie fern wirklicher Staatszweck es schlechterdings nöthig macht, beschränken; von der andern Seite ist es ein vorzüglicher Gesichtspunkt eines guten Steuerwesens, die Moralität der Staatseinwohner zu respectiren, und diejenigen Steuerarten und Maßregeln zu vermeiden, welche, der Natur der Sache und des Men-

schen nach, die Moralität untergraben, und spitzbübischen Sinn unter den Einwohnern nach einigen Generationen einheimisch machen.

§. 3.

Erhöhung der Steuersätze oder Einführung einer neuen Steuer, findet nicht Statt, ohne einen Landstandschaftsbeschluß, vom Fürsten sanctionirt.

§. 4.

Ohne einen solchen Landstandschaftsbeschluß dürfen keine Landesschulden[f]) contrahirt werden, und die Landes-Obligationen müssen von den zeitlichen Directoren der drey landständischen Bänke mit unterschrieben werden[g]).

---

f) Landesschulden sind ein zu wichtiger Gegenstand für das Gemeinwohl des Staats, als daß er nicht besondere Berücksichtigung in der Staatsverfassungs-Acte verdienen sollte. Auf die vorgeschlagene Art wird der Leichtigkeit in Contrahirung von Landesschulden vorgebeugt, worin zugleich ein Bindungsmittel liegt, daß auf gute Staatswirthschaft in den Ausgaben gedacht werde.

g) Dieses Formal wird den Gläubigern um so mehr Vertrauen geben, folglich den Staatscredit vermehren.

VII.

Kriegswesen.

§. 1.

Ueber Krieg und Frieden, die wichtigste Staats-Angelegenheit in Beziehung auf das Wohl oder Wehe einer Nation*), zieht der Fürst die Landstandschaft zur Berathung, und theilt die Gründe dazu mit.

---

a) Keine der bekannten Landesconstitutionen, die nicht zur Vollziehung gekommene Spanische ausgenommen, giebt den Repräsentativ-Collegien Theil an der Beschließung von Krieg und Frieden*), und doch ist diese Angelegenheit für einen Staat wichtiger, als irgend eine. Darin liegt gewiß ein Hauptgrund der bisherigen Häufigkeit der Kriege, oft um der geringfügigsten Veranlassungen willen, wohl gar gleichsam aus bloßer Lust. Zwar sagt man, in der Bestimmung, daß keine Steuererhebung ohne ständische Einwilligung Statt finde, ein Krieg aber ohne großen Kostenaufwand nicht geführt werden könne, liege stillschweigend die Einschränkung einseitiger Kriegserklärung. Aber das ist im Grunde nicht wahr; denn wenn der Fürst Krieg erklärt und angefangen hat, dann ist die Geldverwil-

---

*) Daß in England dem Parlement nach geschlossenem Frieden nähere Nachricht über den Friedensschluß mitgetheilt wird, ist der Sache nach nichts Wesentliches, kann also nicht in Erwähnung kommen.

ligung eine Zwangsfolge, wenn nicht das Wohl der Nation Preis gegeben werden soll. Und was liegt denn für einen Fürsten darin, willkührlich Krieg anfangen zu können? „Das Traurigste bey dieser Politik," sagt der große Friedrich *), „ist, daß sie mit Menschenleben ihr „Spiel treibt, und daß so verschwenderisch vergossenes Menschenblut ganz unnütz vergossen „ist. Denn, könnten endlich durch den Krieg „die Gränzen dauernd bestimmt, und das unter den Regenten Europas so nöthige Gleichgewicht der Macht festgesetzt werden: so ließen „sich noch die Umgekommenen als Schlachtopfer zum Besten der öffentlichen Ruhe und „Sicherheit betrachten. Aber, man mißgönne „sich nur Provinzen in Amerika, sofort wird „Europa in entgegengesetzte Partheyen getrennt, „und man schlägt sich zu Lande und auf der „See. Die Ehrgeitzigen sollten doch vorzüglich bedenken, daß die Waffen und die Kriegskunst in Europa so ziemlich dieselben sind, und „die Bündnisse gewöhnlich eine Gleichheit an „Macht unter die kriegführenden Theile bringen; daß daher alles, was zu unserer Zeit „die Fürsten von ihren glücklichsten Erfolgen erwarten können, darauf hinausläuft, durch „wiederholte Siege eine kleine Gränzstadt oder

---

*) Im ersten Bande seiner hinterlassenen Werke, in der Vorrede zur Geschichte meiner Zeit. S. 18.

„ein Gebiet zu erobern, das die Zinsen der „Kriegskosten nicht einbringt, und dessen ganze „Bevölkerung der Anzahl Bürger, die in den „Feldzügen geblieben sind, nicht gleich kommt. — „Wer noch ein fühlendes Herz hat und mit „Nachdenken diese Gegenstände betrachtet, den „muß daß vielfache Unglück rühren, welches die „Staatsregierer aus Mangel an Ueberlegung, „oder aus Leidenschaft, über die Völker brin„gen.“ Ja, wahrlich, ein Fürst, der sein, seiner Nachfolger und seines Volks Wohl liebt, kann nicht ungeneigt seyn, hierin eine Beschränkung festzusetzen. Wir werden und müssen immer mehr dahin kommen, daß die Fürsten sich in das Verhältniß eines Vaters und weisen Hausherrn gegen ihre Unterthanen stellen. Sollte übrigens einmal ein wahres National-Interesse einen Krieg nothwendig machen, welcher Fall nur höchst selten wird eintreten können: dann sind gewiß nie von den Landständen Schwierigkeiten zu erwarten. —

§. 2.

Zu einem Angriffskriege ist der einstimmige Schluß aller drey Bänke, zu einem offenbaren Vertheidigungskriege die Zustimmung nur einer Bank, zu einem gemischten die Einstimmung zweyer Bänke erforderlich. Gegen einen feindlichen Ueberfall trifft der Fürst ohne Rücksprache mit der Landstandschaft alle nöthigen Vertheidigungs- und Sicherheits-Vor-

kehrungen, beruft aber bey dieser wichtigen Landesangelegenheit sofort die Landstandschaft zur außerordentlichen Versammlung, damit alle mögliche Staatskräfte aufs schleunigste aufgeboten werden [b]).

---

b) Angriffskrieg muß, so viel es nur geschehen kann, unmöglich gemacht werden; einem Vertheidigungskriege sind so wenige Schwierigkeiten, als möglich, in den Weg zu legen, indeß ist einige Beschränkung um deswillen nicht unnütz, weil die Vergangenheit lehrt, daß dem Angriffskriege nicht selten die Maske des Vertheidigungskrieges geliehen worden ist.

§. 3.

Die Zahl des stehenden Kriegsvolks wird durch ein Gesetz bestimmt [c]). Zur Vermehrung desselben, so wie zum Aufgebot der Landwehr und des Landsturms, ist ein Landstandschafts-Beschluß erforderlich. In der Regel darf die Landwehr nicht zum Dienst außer den Landesgränzen, und der Landsturm dazu nie, vielmehr in der Regel nicht außer dem Kreise aufgeboten werden [d]).

---

c) Möchte die Zahl desselben doch, von allen Staaten durch gemeinsamen Verein, so geringe als möglich bestimmt werden! Eine National-Wehrmannschafts-Verfassung macht das stehende Kriegsvolk überflüssig, und damit hätten alle

Staaten das höchste Loos in der Menschen- und Finanz-Lotterie gezogen.

d) Diese Vorschläge beruhen auf der Natur der Sache, die Gründe davon liegen offen, und bedürfen keiner besondern Anführung.

§. 4.

Der Souverain hat in Fällen des nach den Umständen nothwendig raschen Entschlusses das Recht der Abschließung des Friedens, jedoch darf eine Abtretung vom Landesgebiet, gleichwie eine Geldzahlung als Kriegskosten-Ersatz nicht ohne einen Landstandschafts-Beschluß geschehen [e]); bey Verhandlungen des Friedens auf förmlichen Friedens-Congressen aber communicirt der Fürst darüber mit der Landstandschaft [f]).

---

e) Oft hängt die Schließung eines Friedens vom Augenblick ab; daher dem Fürsten das einseitige Recht zum Friedens-Abschluß. Indeß macht der Nachsatz diese Bestimmung für das Wohl des Ganzen unschädlich. Insbesondere darf die willkührliche Abtretung irgend eines Theils des National-Gebiets nicht ohne die letzte Aufopferung geschehen; diese sind alle Einwohner ihren abzutretenden Mitbrüdern und der National-Ehre schuldig.

f) Hier erlaubt solches die Zeit, und die Wichtigkeit des Gegenstandes heischt Mittheilung darüber an die Nation.

§. 5.

Während eines Krieges bleibt eine Landstandschafts-Deputation in der Nähe des Fürsten, um in dringenden Fällen zu Rathe gezogen zu werden. Insbesondere liegt jener mit ob, für die beste Vollziehung des Militair-Verpflegungswesens zu wachen[g])

---

g) Im Kriege giebt es immer Fälle, wo der Fürst als wirklicher Landesvater gern einige Vertreter seines getreuen Volkes zu Rathe ziehen wird; von diesen darf er den unpartheyischen, treuesten Rath erwarten, und das Vertrauen des Volks wird dadurch erhöhet. Insbesondere ist das Militair-Verpflegungswesen einer der wichtigsten Gegenstände im Kriege, und derjenige, wobey ein wachsames, patriotisches Auge vorzüglich heilsam ist.

VIII.

Justiz.

§. 1.

Alle Fälle, wobey das Mein und Dein, körperliches oder unkörperliches, eines Individuums oder Collegiums im Staate, auch des Fürsten, und insbesondere der Domaine, zur Frage kommt, gehören für die Justiz, und müssen durch Urtheil und Recht entschieden werden[a]).

---

a) Wichtig ist diese Bestimmung. Kammer- und Spezial-Justiz taugen nicht, und führen nur

zu oft Unheil mit sich. Der Staat, welcher Gerechtigkeit will, darf sich der Entscheidung seiner Justizbehörden unbedingt unterwerfen. Das heiligste Recht jedes Menschen und der vollendetere Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ists, auf Justiz provociren zu können. Höchst nachtheilig, und mit der Despotie zusammenhangend war die Französische Rechtsbestimmung, daß alles, was sich auf die Verwaltung und die Verwaltungsbehörden beziehe, außer den Gränzen der Justizbehörden liegen, vielmehr an jene, die Verwaltungsbehörden, in dem Wege der Supplication verwiesen seyn solle *). Dadurch werden die Administrationsbehörden Parthey und Richter.

§. 2.

Alle Patrimonial-Jurisdictionen [b]) hören auf, und die Justiz wird nur von den landesherrlichen Justizstellen gehandhabt.

---

b) Lange ist über die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten und ihre Nachtheile geklagt. Es ist nöthig, daß sie aufhören. Niemand darf Richter seyn in eigener Sache, überdieß stehen diese Gerichtsbarkeiten einer genau in einander greifen-

---

*) Wenigstens ist die gesetzliche, vielleicht nicht deutlich genug gefaßte Bestimmung von mehreren Justizbehörden so verstanden und in Anwendung gebracht; Folge davon waren mannichmal Gewaltthaten unter öffentlicher Aegide.

den Justiz entgegen, und sind einer genauen Aufsicht hinderlich.

§. 3.

Alle Justizstellen werden vom Fürsten besetzt, jedoch schlägt jedes Justizcollegium drey Subjecte für die an demselben zu besetzende Stelle vor [c]), für die einfach besetzten Justizstellen schlägt das demselben unmittelbar vorgesetzte Collegium drey Subjecte vor.

---

c) Wichtig ist der Vorschlag der Subjecte durch die Justizcollegien; diese haben besonderes Interesse dabey, daß nur geschickte und fleißige Arbeiter in die Collegien kommen; die Auswahl des Fürsten sichert vor Privatrücksichten derselben. Eben so hat das vorgesetzte Collegium vornehmlich Interesse dabey, geschickte Unterrichter zu haben. Mit Vergnügen bemerkte der nachdenkende Beobachter jene wirklich weise Bestimmung in dem Vorschlage zur Französischen Constitution vom 6ten April dieses Jahres.

§. 4.

Die Justizstellen sind lebenslänglich, jedoch gilt in Ansehung der Anklage gegen sie das Nähmliche, was von den Beamten im Allgemeinen gilt [d])

---

d) Festigkeit der Stellen und Lebenslänglichkeit sichern den Richter gegen bängliche Privatrücksichten, und geben ihm Würde und Vertrauen

zur Pflichterfüllung; die Freiheit der Anklage bindet ihn dagegen von der andern Seite.

§. 5.

Keine Gerichtsperson bezieht und hat Theil an den Sporteln, vielmehr beziehen alle Justizbeamten einen angemessenen stehenden Gehalt[e]).

---

e) Das sichert gegen Ungerechtigkeit aus eigennütziger Sportulsucht, und ein stehender hinlänglicher, standesmäßiger Gehalt giebt ihm Muth und erleichtert es ihm, unbestechlich zu seyn.

§. 6.

Die Justiz wird im Namen des Fürsten und der Gerechtigkeit[f]) verwaltet.

---

f) Daß sie zugleich im Namen der Gerechtigkeit geschehe, erinnert den Richter zugleich an seine höchste Pflicht.

§. 7.

In Criminalsachen werden von den Justizbehörden sechs der verständigsten Einwohner als Schöffen zum Gutachten über die Schuldigkeit des Angeklagten[g]), und in Handlungs-, Fabrik-, Gewerb- und kaufmännischen Rechnungssachen, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, 3 oder 6 der verständigsten Kaufleute oder Fabrikanten[h]) zur Abgabe ihres Gutachtens über die Sache zugezogen.

---

g) Die Jury der Engländer und Franzosen ist mit zu viel Weitläuftigkeit, Beschwerde, Kosten und auch mit zu viel Einfluß, ja selbst Gewalt auf die Entscheidung verknüpft; wie viele Schuldige hatten nicht ihre Strafloſigkeit den Jurys zu danken, weil man sie, aus Privatrücksichten, der Strafe entziehen wollte; insbesondere ist dieses, in England so ehrwürdige Institut in Frankreich und in den auf Französischen Fuß gesetzten Deutschen Provinzen nur zu oft entwürdigt. Unsere Deutschen Vorfahren hatten ihre Schöffen und standen sich wohl dabey. Diese können, zur Vermeidung besonderer Kosten, in dem Gerichsorte aus den verständigsten Wohlhabenden als Ehrenamt gewählt werden und stehend seyn. Aber ihr Amt erstrecke sich nur auf Gutachten, nicht auf verbindlichen Ausspruch, der zum Nachtheil der Gerechtigkeit so oft mißbraucht ist. Uebrigens weiß der, welcher sich im Leben etwas umgesehen und beobachtet hat, wie wichtig die Ansicht des unbefangenen gesunden Menschenverstandes, wie über practische Gegenstände überhaupt, so auch über die Schuld eines Angeklagten ist; die Richter sind gewöhnlich geneigter, Schuld zu suchen. —

h) Nirgend geschehen, wie ich so oft im practischen Leben gefunden habe, von Gerichten in rechtlicher Beurtheilung mehr Verstöße, als in Handlungs-, Fabrik- und Rechnungssachen, und zwar wegen gewöhnlicher Unbekanntschaft der

Gerichtspersonen mit jenen Gegenständen. Wichtig ist daher in solchen Sachen immer ein Gutachten Sachverständiger, aber auch hier nur als Gutachten; deswegen auch hier Zuziehung von Schöffen, aus den verständigsten und wohlhabendsten Kaufleuten und Fabrikanten als Ehrenbeamte gewählt.

§. 8.

Die Criminal- nnd Civil-Justiz werden öffentlich verhandelt, und jede Parthey hat das Recht, vor der Fällung des Urtheils, selbst oder durch einen Advocaten, kurz und bündig die Lage der Sache mündlich vorzutragen[i])

---

i) Nichts sichert wohl mehr die Gerechtigkeit als öffentliche Verhandlung derselben. Unsere Vorfahren hatten für die Rechtspflege, in Civilsachen die offenen, in Criminalsachen die heimlichen Gerichte. Und Jahrhunderte lang war bey ihnen die bürgerliche Gerechtigkeitspflege musterhaft, ihre heimlichen Gerichte hingegen arteten bald aus, und wurden der Schrecken des Landes weit umher *)

Eben so ist ein kurzer bündiger Vortrag der Sache von jeder Parthey für gute Gerechtigkeitspflege etwas wichtiges; das sichert vor einseitigen Re-

---

*) Nähere Bezugnahme hier aus des Verfassers Schrift: Was thun bey Deutschlands, bey Europas Wiedergeburt §. 9. S. 180.

lationen, und die urtheilenden Richter hören beide Theile, und hören sie selbst *)

§. 9.

Ohne einen ernstlichen Vergleichs-Versuch soll keine Sache zur Entscheidung gelangen k)

---

k) Gewiß können die meisten Prozesse, wenn der Richter den Willen dazu hat, und seiner Stelle gewachsen ist, gütlich ausgeglichen werden, aus Erfahrung kann ich sagen, wenigstens die Hälfte; wahrlich etwas sehr Wichtiges für das Wohl des Staats. Nicht — viel Sportuln zu machen, sondern — zum Heil der Unterthanen zu wirken, das ist die hohe Bestimmung der Justizbehörden. Man weiß, wie wohlthätig sich die Friedensgerichte in Dänemark und in England bewiesen haben; in Frankreich und in den auf Französischen Fuß gestellten Deutschen Provinzen wurden sie Carricaturen, sollten es aber nicht seyn. Wer erinnert sich nicht mit freudigem Hochgefühl des von Selves angeführten Friedensrichters bey Nimes, der während seiner langen Dienstzeit nur einen einzigen Proceß nicht verglich **).

---

*) Ebendaselbst. S. 180.

**) Die oben angeführte Schrift: Was thun rc. S. 180. Anmerkung.

§. 10.

In den Strafen soll keine Grausamkeit statt finden[l]); die Gefängniß-, Zuchtgefängniß- und Todesstrafe sind als die drey Strafen bestimmt. Eine öffentliche Züchtigungsstrafe, als Schandpfal, Geißeln, Brandmark ꝛc. findet nur in den Fällen statt, wo lebenslängliches Gefängniß damit verbunden ist[m]). Die Confiscations- so wie alle Geldstrafen, in wie fern die letztern nicht bloß polizeylich sind, werden abgeschafft[n]); eben so die Torturmittel, welche die Gliedmaßen des Körpers und die Gesundheit verletzen[o]).

---

l) Grausamkeit in Strafen gehört nicht für cultivirte Nationen, sie gehört für Barbaren. Wie Einfachheit überhaupt zu wünschen ist, so auch in den Strafen. Der Staat muß es sehen und merken lassen, daß es ihm leid thut, strafen zu müssen.

m) Oeffentliche Züchtigung tödtet die Ehre und das Ehrgefühl, und vernichtet die Aussicht des Besserns des Bestraften. Wer also in die Welt zur Lebensbesserung zurückkehren soll, darf nicht öffentlich gezüchtigt werden, noch eine entehrende Leibesstrafe, erdulden.

n) Confiscation bringt dem Staate Gewinn, und beraubt die Familie des Schuldigen, welche meist unschuldig ist. Gewinn auf Raub — ist der Würde des Staats zuwider. Eben dieses ist, nur in geringerem Maße, bey allen Geldstrafen der Fall. Der Staat darf nicht Raub-

gut, am wenigsten von seinen Unterthanen, ziehen. Die Despotie gebar diese Strafe, und in despotischen Staaten war häufig dieser öffentliche Raub eine reiche Finanzquelle; Reichthum wurde da nicht selten Klagegrund und Panisbrief zu naher Verurtheilung. Nein, das Strafamt muß nicht mit Beute vergesellschaftet seyn. Bekömmt ja der Staat sonst das Ansehen, als strafe er, um zu gewinnen. Selbst die geringen Polizeystrafen in Gelde sollten daher billig nicht in die öffentliche Staats- noch in die Sportulcasse fließen, sondern an die Armencassen abgegeben werden. Das erhält die Heiligkeit des Staats-Ansehens und dessen Würde, und sichert zugleich gegen die zu große Geneigtheit in Straf-Erkennung. Der Einwohner muß wissen und sehen, daß die Strafbehörden um des Staatszwecks willen strafen, weil sie nothwendig strafen müssen.

o) Man fühlte die Barbarey unserer vormahligen Torturmittel, und ging darauf zum andern Extrem über, zur Abschaffung aller körperlichen Zwangs-Untersuchungsmittel; auf diese Weise sicherte man, zum großen Nachtheil des Staatswohls, hartnäckige, verstockte Läugner und Bösewichter gegen Strafe. Solche Zwangsmittel gegen hartnäckige Läugner sind nothwendig, um hinter die Wahrheit zu kommen; aber sie müssen nur gegen solche, welche nach dem größten Wahrscheinlichkeitsgrade hartnäckig läugnende

Verbrecher sind, angewandt werden, zugleich aber in solchen Züchtigungsmitteln bestehen, welche die Gliedmaßen des Menschen und seine Gesundheit nicht verletzen, also sein Leben nicht antasten; zu solchen Züchtigungsmitteln gehören Geißelung mit Ruthen und dergleichen.

§. 11.

In Ansehung des Eides soll die größte Sparsamkeit beobachtet werden [p]).

---

p) Groß war bisher der Mißbrauch mit dem Eide, besonders daß man ihn so allgemein, und dadurch so gemein machte. Soll der Eid Wirksamkeit haben: so muß er nur selten seyn, und als feyerliche, heilige Sache behandelt werden. Wem blutete nicht das Herz, wenn er der gewöhnlichen Abnahme von Eiden, besonders in vielen Gerichtsstuben, zusah? Das ehrwürdigste Mittel, unter Menschen zu Wahrheit zu gelangen, wurde in neuern Zeiten zum lächerlichsten Scandal herabgewürdigt. — Feyerliche Versicherung der Wahrheit muß überall die Regel machen; aber Unwahrheit werde dann gestraft, wie eine Eidesverletzung. — Nach der Meinung der meisten Rechtslehrer hatte der falsche Eid, nachher entdeckt, keinen Einfluß auf den rechtlichen Rückgang der Sache; das war nicht recht, und muß künftig nicht statt finden.

§. 12.

Der Fürst hat das Recht zu begnadigen, jedoch wird derselbe zur Ehre der Gerechtigkeit davon nur in solchen Fällen Gebrauch machen, wo wegen eintretender besonderer Milderungsgründe die Anwendung des Gesetzes nach der Strenge hart seyn würde [q]).

q) Wenn die Gerechtigkeit Strafe fordert, dann ist Begnadigung eine Ungerechtigkeit, eine Verletzung der Gerechtigkeit, und diese darf der Fürst nie sich erlauben. Nur bey besonderen Umständen der mildernden Billigkeit darf, als Annäherung zur höheren, zur göttlichen Gerechtigkeit, der Fürst als sichtbarer Repräsentant der Gottheit begnadigen; aus persönlichen Rücksichten darf es nie geschehen. Ja es sollte keine Begnadigung statt finden, wenn nicht die erkennende Behörde aus besonders auszuführenden Milderungsgründen im Namen der höheren Gerechtigkeit darauf antrüge.

IX.

Vollziehung.

§. 1.

Alles, was auf Vollziehung Bezug hat, gehört für den Fürsten, und geht von Ihm aus [a]).

a) Für die Vollziehung im Staate ist nichts wichtiger, als daß sie von der Einheit ausgehe;

diese Einheit ist der Inhaber der regentlichen Gewalt, der Fürst.

§. 2.

Daher ernennt Er alle vollziehenden Beamten, und hat die besondere höchste Aufsicht über sie; die Hauptrücksicht bey Besetzung aller Stellen werden Moralität Geschicklichkeit [b]) seyn; daher wird sich deren jeder, welcher eine Anstellung suchen will, befleißigen.

---

b) Als Wunsch des Volks und der Menschheit hier an die Fürsten. Traurig, wenn Aemter nach Gunst und Gaben verliehen werden, das heißt, mit dem Wohl des Staats blinde Kuh, oder gar noch ein schlimmeres Spiel gespielt wird. O, ein öffentliches Amt ist eine wichtige, es ist eine heilige Sache, für den, der es verleiht, für den, der es erhält Bleibe immer für beide es heilig!

§. 3.

Alles geschieht unter Auctorität und in Kraft des Souverains, jedoch müssen alle vom Fürsten ausgehenden Acte von den Ministern, von jedem nach dem Hauptgeschäftszweige, welchem er vorgesetzt ist, mit unterzeichnet werden [c]), und diese sind für die Verletzung irgend eines Gesetzes dabey persönlich verantwortlich. Die Landstandschaft, oder auch nur eine der Bänke, ist in solchen Fällen zur Anklage der Minister berechtigt [d]), jedoch fällt die Verantwortlich-

keit auf den ersten Urheber[e]), zumahl bey Unredlichkeit in der Verwaltung[f]), zurück. Die Entscheidung geschieht durch Urtheil und Recht[g]), und zwar von dem obersten Landesjustizhofe[h]), nach zwey Kammern oder Senaten für zwey Instanzen[i]). Zur Anordnung amtlicher Stellvertreter, der Untersuchung und Entscheidung beyzuwohnen, ist das Landschafts Collegium berechtigt[k])

---

c) Man kann und darf von dem Fürsten nicht verlangen und erwarten, daß ihm alle Staatsgesetze immer gegenwärtig seyen; dieß erfordert ein besonderes Studium. Aber zur Ehre des Fürsten und des Staats müssen die Gesetze des Staats immer beobachtet, nie verletzt werden. Von dem, einem Geschäftszweige vorgesetzten Minister kann man mit Recht die Kenntniß der in seinen Geschäftszweig einschlagenden Gesetze fordern; daher sind sie es, welche durch Mitunterzeichnung der öffentlichen Acte deren Gesetzlichkeit beurkunden müssen. Ist darin gegen die Gesetze gefehlt: so sind sie als Staatsdiener, nicht der Fürst, der über alle Verantwortlichkeit erhaben ist, dafür verantwortlich und verhaftet.

d) Diese Anklage ist, rücksichtlich auf das Staatswohl, nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern; daher ist schon eine Bank, wenn sie allein etwa nur den Muth dazu hat, dazu zu berechtigen.

e) Dieses Umgreifen ist nöthig, denn von dem Minister, der nur die Leitung des Ganzen und den allgemeineren Ueberblick hat, kann man nicht fordern, daß er für das Specielle verantwortlich sey; diese Verantwortlichkeit geht auf denjenigen über, der das Specielle des fraglichen Gegenstandes bearbeitet hat.

f) Irrthum kann nur Verweis des Fürsten auf den Vorschlag der Justizbehörde nach sich ziehen; Unredlichkeit aber zieht jedesmahl die Absetzung nach sich.

g) Dadurch wird die Gerechtigkeit bei diesem wichtigen Gegenstande gesichert.

h) Wegen der Wichtigkeit und Würde des Gegenstandes.

i) Dem Angeklagten zur Sicherung gegen mögliches Unrecht, und zugleich zur Beruhigung des Gouvernements, daß keinem Unrecht geschehe.

k) Zur Ueberzeugung der Landstandschaft und des Volkes von der Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit in Untersuchung und Entscheidung der Sache, wobey insbesondere die Landstandschaft ein wesentliches Interesse hat.

X.

Von den Beamten.

§. 1.

Alle Aemter sind in der Regel lebenslänglich *), es sey denn, daß einzelne, als Ausnahme, ausdrücklich nur auf eine gewisse Zeit, etwa auch auf Probezeit,

oder bis auf nähere Anordnung ertheilt würden. Beym Aufhören einzelner Aemter behalten die in ihren Amtsverrichtungen aufhörenden Beamten ihren Amtscharacter und, bis zu angemessener Wiederanstellung, ihren Gehalt als Pension [b])

a) Dieses ist eine nothwendige Bedingung zur Erlangung guter Beamten; denn nur diese Bedingung macht es fähigen Menschen möglich, sich dem Studium eines gewissen Zweiges des Wissens ganz zu widmen.

b) Das ist Forderung der Gerechtigkeit.

§. 2.

In der Regel sind nur Einländer, wozu jedoch alle Deutsche gerechnet werden, welche sich in einem Deutschen Staate niederlassen, zur Bekleidung von Aemtern im Staate fähig. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Ausländer nationalisirt wird, welches nur durch einen vom Fürsten sanctionirten Landstandschafts-Beschluß geschehen kann [c]).

c) Die Gründe dafür liegen in der Natur der Sache und in der Erfahrung. Den Ausländer wird, er habe denn einen vorzüglichen Grad moralischer Bildung, gewöhnlich das Wohl des ihm fremden Landes nicht so sehr interessiren, und vornehmlich kann er auf hohen Posten, im Collisionsfalle mit seinem Vaterlande, einem Staate zu Gunsten des letzteren sehr gefährlich

werden. Beyspiele davon lieferte öfters die Geschichte.

§. 3.

Die Stellen der Minister sind von der lebenslänglichkeit ausgenommen, der Fürst ist vielmehr bei diesen Stellen zum Wechsel nach regentlichem Gutfinden d) berechtigt, jedoch, ohne den Fall unredlicher Verwaltung nach Urtheil und Recht, unter Beybehaltung des Amtscharacters und des Gehalts.

---

d) Der Grund liegt nicht fern. Es sind dieses Stellen, zu welchen nur wenige ganz sich eignen. Fehlgriff ist hier am ersten möglich, und der Fürst muß ganz uneingeschränkt einen solchen Fehlgriff verbessern können. Der Angestellte hat, unter Feststellung des Nachsatzes, sich zu beklagen ebenfalls nicht Ursache.

§. 4.

Indeß begründen gesetzwidrige, die Rechtschaffenheit verletzende Handlungen irgend eines Beamten allgemein die Absetzung e), jedoch darf diese nicht anders, als durch Urtheil und Recht geschehen, und zwar von der höchsten landesjustizbehörde nach zwey Senaten für zwey Instanzen, mit der Bestimmung, daß solche die Untersuchung der dem Angeklagten nächsten Justizbehörde auftragen kann.

---

e) Diese Regel will die Gerechtigkeit und die nothwendige Sicherung des Staats bey bewiesenem

Vertrauen. Die Strafe selbst hat jeder vorher gewußt, und hat sie sich selbst beyzumessen; gegen Willkühr und Ungerechtigkeit sichert der Nachsatz die Beamten.

§. 5.

Zur Anklage wegen unredlicher Verwaltung ist jeder im Volke[f]) berechtigt; und verpflichtet dazu ist jeder Deputirte seines Bezirks auf die von wenigstens 20 Einwohnern desselben unterzeichnete, mit benannten Thatsachen belegte Aufforderung[g]).

Offenbar grundlose Kläger aus Chicane sind jedoch einer durch Urtheil und Recht zu bestimmenden Strafe, so wie der Privatgenugthuung, unterworfen[h]).

---

f) Die Wichtigkeit der Sache für den Staat und das öffentliche Wohl fordert diese Bestimmung; es giebt doch immer wohl Einzelne, welche so viel Vaterlandsliebe und Muth haben, sich dem unangenehmen, mit Schwierigkeit verknüpften Geschäfte einer Anklage für das öffentliche Wohl auszusetzen.

g) Eben die Wichtigkeit der Sache für das öffentliche Wohl fordert die Erleichterung solcher Anklagen, bei welchen der Angeklagte nichts verlieren kann, welcher überdieß durch den Nachsatz und die Bedenklichkeit und Schwierigkeit der Sache gegen leichtfertige Klagen gesichert wird.

h) Ist Forderung der Gerechtigkeit.

§. 6.

Ein wegen unredlicher Amtsverletzung Verurtheilter kann ferner kein Amt bekleiden, auch keine Amtsemolumente, noch eine Pension weiter beziehen [i]); der Fürst ernennt vielmehr einen Andern an seine Stelle.

---

i) So will es die Gerechtigkeit und die nöthige Abschrekung eines jeden vor Amtsverletzung und öffentlicher Ungerechtigkeit.

XI.

Allgemeine Bestimmungen zur Erleichterung der öffentlichen Verwaltung.

§. 1.

Das Land soll in Kreise, Unterkreise, Bezirke und Gemeinden eingetheilt werden [a]).

---

a) Wichtig zur Erleichterung und Ordnung der Verwaltung ist eine solche Eintheilung. Die Abtheilungen selbst sind nach Sache und Namen Deutschen Ursprungs und Herkommens. Insbesondere kann das Wort Gemeinde das Wort Municipalität ersetzen; Gemeinde, als gesetzlich geordneter Magistratur-Bezirk, kann mehrere Gemeinen, welche für sich nur in privatgesellschaftlichen Beziehungen stehen, umfassen; dieser Unterschied des Größeren und Kleineren im Begriff der beyden Wörter ist selbst dem bisherigen Sprachgebrauch nicht fremd, und dient uns hier, einen ausländischen Namen

füglich zu ersetzen und entbehrlich zu machen. So ist auch schon das Wort: Gemeinderath, hergebracht, und dem fremden Municipalrath vorzuziehen.

§. 2.

Bey diesen Eintheilungen soll nicht auf alte Abtheilungs-Gränzen, sondern auf die zweckmäßigste Oertlichkeit Rücksicht genommen werden[b]).

---

b) Aus dem Zweck folgt dieses als Bedingung. Man schafft vielleicht für Jahrhunderte, und da muß das Verständigste geschaffen werden. Ein Mehreres darüber im 2ten Bändchen der Schrift: Was thun bey Deutschlands, bey Europas Wiedergeburt? No. IV. S. 340. unter der Ueberschrift: Etwas über die innere Landeseintheilung und einige verwandte Gegenstände.

§. 3.

Jeder Kreis bekömmt für die vollziehende Verwaltung einen Landeskreisdirector mit einem Landesdirectionsrath[c]), jeder Unterbezirk einen Landrath.

---

c) Wichtig ist ein Landesdirectionsrath, damit neben der Vollziehung des Einzelnen Berathung und Controlle sey. Mehr darüber in der oben erwähnten Schrift: Was thun rc. S. 50 und 347.

§. 4.

Jede Municipalität oder Gemeinde wählt ihren Gemeinde-Rath aus ihrer Mitte alle fünf Jahre [d]), zugleich bey den übrigen Wahlen und nach gleichen Grundsätzen; die bisherigen Mitglieder derselben bleiben wahlfähig, können aber die Amtsfortsetzung nach den fünf Jahren abschlagen [e]); sie erhalten keine Besoldung [f]); nur der Gemeinde-Vorsteher oder Bürgermeister erhält eine festzusetzende billige Besoldung [g]); derselbe wird vom Fürsten aus drey vom Gemeinderath vorgeschlagenen Subjecten ernannt [h]).

---

d) Das wird viel Einfluß auf den Gemeingeist haben; auch kennen die Bürger am besten ihre, der Gemeinde nützlichen Leute. Zudem ist dieser Vorschlag im Geiste des Deutschen Herkommens. Uebrigens können diese Wahlen zur Zeitersparung mit den übrigen zugleich und nach den nähmlichen, in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen geschehen.

e) Das muß jedem frey stehen, weil dieses Ehrenamt Beschwerden mit sich führt, wozu der Einzelne nicht wider seinen Willen auf immer verpflichtet werden darf.

f) Ehrenamt muß dieses seyn, und kann es seyn, da die damit verbundenen Geschäfte nicht so zeitfordernd und nicht ununterbrochen sind, daher von Wohlhabenden aus Liebe fürs öffentliche Wohl verrichtet werden können.

g) Das muß seyn, denn er muß, soll das Amt

nützlich seyn und der Absicht entsprechen, sich dem Amte ganz widmen. Wie aber kann man, wie die Französische Verfassung das wollte, mit einigem Schein von Billigkeit verlangen, daß einer sein eignes Privatgeschäft, gar seinen Broterwerb, vernachlässigen soll, um für seinen Mitbürger unentgeltlich zu arbeiten, als wenn er dann nicht essen, nicht Frau und Kinder ernähren müsse? Die Besoldung selbst bestimmt sich nach dem Umfang der Geschäfte, nach der Größe, Volksmenge und nach dem Gewerbsbetriebe der Gemeinde.

h) Wichtig für die Besetzung mit tauglichen Subjecten, so wie für den Gemeingeist, ist die Theilnahme des Gemeinderaths an der Präsentation zum Bürgermeister; zugleich aber sichert die Ernennung desselben durch den Fürsten vor einseitigen Interessen.

§. 5.

Innerhalb fünf Jahre sollen alle Gemeinheiten unter die Theilnehmer vertheilt werden [i]).

---

i) Durch die Gemeinheitstheilungen kömmt eine große Masse von Eigenthum und eine große Regsamkeit der Kräfte in den Staatsumlauf, und daher ist dieser Gegenstand wichtig, ja wichtig genug, selbst in der Landesverfassungsacte eine Stelle zu finden.

§. 6.

Der Staat duldet keine Spiel-Institute, als Lotto, Lotterie und Spielbanken, und wird diejenigen strafen, welche auswärtigen Glücksspielen dieser Art nachgehen [k]).

---

k) Der Culturstand unseres Zeitalters und das nicht zu verkennende Staatswohl fordern diese Bestimmung. Auch ist das Spiel in auswärtigen Instituten dieser Art um so weniger zu besorgen, wenn der Staat diesen Gegenstand wichtig genug findet, um ihn in die Landesverfassungsacte aufzunehmen. Nichts wird mehr der Spiellust steuern, den Menschen die Augen öffnen, und die Wachsamkeit der Polizey wird dann leicht gegen die auswärtigen Spiele schützen.

XII.

Allgemeine bürgerliche Rechte.

§. 1.

Es soll völlige Freyheit der Gewissen und des Glaubens statt haben; daher haben alle Confessionen die freye Ausübung ihrer Gottesverehrung in ihren Kirchen, und deren Anhänger haben alle völlig gleiche bürgerliche Rechte [a]). Es giebt folglich auch keine herrschende Religionssecte und keine Duldung im Staate [b]).

---

a) Das ist eine Forderung des gegenwärtigen Culturstandes der Welt, und in ihr liegt ein Hauptmittel, die Menschen einander zu nähern, und

im Staate zu einem harmonischen Ganzen zu verbinden; dadurch wird eine Haupthinderungs-Ursache der Annäherung und Verbindung zu einem Ganzen gehoben. Die Einheit der Religion war ein Hauptgrund der größeren Einheit in den älteren Staaten vor der Reformation. Jene völlige Rechtsgleichheit wird übrigens den wichtigsten Einfluß auf die Annäherung der verschiedenen Secten in den Dogmen selbst zeigen.

b) Soll der Zweck der Gleichheit erreicht, und das Haupthinderniß dagegen gehoben werden: so muß es keine herrschende Secte geben. Was hat auch die Person des Souverains mit dem Glauben zu thun? Sein Glaubensbekenntniß hängt von Zufälligkeiten ab, und gibt keinen Bestimmungsgrund der Wahrheit.

§. 2.

Alle Einwohner genießen gleiche bürgerliche Freyheit [c]); die Leibeigenschaft [d]) ist aufgehoben, jedoch sind die Eigenthumsherren für deren, aus dem Leibeigenthum herrührende nützliche Gerechtsame nach billigen, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Sätzen zu entschädigen. Auch hören die sogenannten Frohnden und immerwährende, an gewisse Zeiten gebundene öftere Dienste, so wie alle ausschließlichen Rechte, aber ebenfalls gegen eine gesetzlich zu bestimmende billige Entschädigung, auf, und die Zehnten [e]) sind nach gesetzlich festzusetzenden billigen Preisen ablösbar.

c) Nach der Absicht des bürgerlichen Vereins ist natürliche Freyheit nur in so weit zu beschränken, als der Zweck und das Wohl der Gesellschaft solches erfordern; nicht aber die Glieder der Gesellschaft unnöthig zu beschränken, und sie zu Staatssclaven zu machen. Freyheit ist Gottes edelstes Geschenk an die Menschen, und das wichtigste Mittel für die menschliche Entwickelung und Bildung. Menschliche Freyheit ist aller Menschen heiligstes und ein nicht zu verletzendes Recht.

d) Leibeigenschaft ist unverträglich mit unserem gegenwärtigen Culturstande; aber die mit ihr verbundenen dinglichen Rechte haben dinglichen Ursprung, sind erworbenes nutzbares Recht, und daher muß billige Entschädigung dafür werden. Das Nähmliche gilt von Frohnden, Diensten und ausschließlichen Rechten, in wie fern sie die persönliche Freyheit bleibend verletzen, also nicht bloß auf eine gewisse Zeit contrahirt sind.

e) Die Zehnten sind der Landescultur zu nachtheilig, als daß deren Ablösbarkeit nicht verstattet werden sollte; aber unter billigen Ablösungssätzen, damit der hergebrachte oder erworbene Besitz nicht verletzt werde. Mehreres darüber in der angeführten Schrift: Was thun ꝛc. S. 222 f.

§. 3.

Jeder Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden

vor seinen Richter gestellt, über den Grund seiner Verhaftung bedeutet, und über seine Rechtfertigungsgründe vernommen werden[f]).

---

f) Ist Forderung der Gerechtigkeit und Sicherung der Gerechtigkeit für jeden Staatseinwohner.

§. 4.

Alle Staatseinwohner sind vor dem Gesetze gleich[g]), und hierin gibt es keinen Vorzug irgend eines Standes. Alle Stände haben gleiche Militairpflichtigkeit, gleiche, jedoch verhältnißmäßige Steuerpflichtigkeit, gleichen Anspruch auf Aemter und Aufsteigen in denselben, wenn sie die dazu erforderliche Geschicklichkeit haben.

---

g) Ist Forderung der Staatsverfassung im cultivirten Zustande; jeder Bürger ist erst Mensch, dann Bürger; sein Recht als Mensch und der Zweck des Staatsvereins fordern jene Gleichheit, obgleich nicht persönliche Gleichheit, welche sich durch die Specialverhältnisse der Individuen modificirt. Die bürgerlichen Verhältnisse müssen den menschlichen untergeordnet seyn.

Insbesondere liegt dem Staate zu seinem Wohle an gleicher Amtsfähigkeit seiner Bewohner, indem nicht er, sondern die Natur Anlage und Talent austheilt. Dem Staat liegt es als Pflicht und als Klugheitsregel ob, dieses Talent seiner Mitglieder, ohne unverständige und un-

würdige Fessel, zu benutzen. Ueberdieß soll ja jeder Bürger nach seinen Kräften zum Wohl und zu dem Zwecke der Staatsgesellschaft beytragen; er muß also dieses auch können, folglich darf ihm die Befugniß dazu nicht benommen seyn.

§. 5.

Jeder ist Herr seines Eigenthums, und der Staat kann nur in Fällen des wirklichen öffentlichen Nutzens und Wohls die Abtretung desselben, und zwar allein gegen gehörige, durch richtige Abschätzung zu bestimmende vorherige Entschädigung, verlangen [h]. Jedem Unterthan steht es, wie überhaupt so auch hier, zu, in allen Fällen, wo er sich hiebey verletzt glaubt, Justiz und Entscheidung durch Urtheil und Recht von den geeigneten Justizbehörden zu verlangen.

---

h) Heiligkeit des Eigenthums ist eins der höchsten Gesetze in jedem civilisirten Staate; zum Eigenthum gehört alles Körperliche und Geistige, was der Mensch besitzt. Das öffentliche Wohl des Ganzen kann den Anspruch des Staats auf das Privat-Eigenthum des Einzelnen begründen, aber nur unter der Gerechtigkeitspflicht des Staats zur Entschädigung. Das Recht der Berufung auf Justiz gehört zur Sicherstellung der Unverletzlichkeit aller Arten von Eigenthum im Staate.

§. 6.

Es soll völlige Gewerbfreyheit statt finden, und alle Zwangsgerechtigkeiten sollen, gegen oder ohne Entschädigung, wie ein besonderes Gesetz festsetzen wird, aufhören [i]).

---

i) Jeder Zwang in freyer erlaubter Ausübung der menschlichen Kräfte lähmt diese und hindert dadurch den Staatszweck und die bürgerliche Freyheit; dagegen ist völlige Freyheit der mächtigste Hebel für die Regsamkeit, so wie dieser Regsamkeit selbst.

§. 7.

Es soll eine bescheidene Preßfreyheit statt haben [k]); jeder ist für alles dasjenige verantwortlich, was die Heiligkeit der Religion, was die Moralität, die guten Sitten und das öffentliche Wohl verletzt; indeß ist bescheidene Prüfung religiöser, moralischer und öffentlicher Gegenstände nicht verboten.

---

k) Nie darf Preßfreyheit in Preßfrechheit ausarten, aber nie darf auch ruhige und bescheidene Prüfung aller menschlichen Gegenstände von der Freyheit der Meinungs-Aeußerung ausgeschlossen seyn. Die vorstehende Bestimmung wird zur Feststellung der Gränze zwischen beyden dienen.

Inhalt der Schrift:

Was thun bey Deutschlands, bey Europas Wiedergeburt?

Erstes Bändchen.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Näherer Gesichtspunkt.

§. 3. Haupterfolge der Französischen Revolution; Aufhebung des Leibeigenthums; Aufhebung des Judendrucks; Religions-Freyheit und Gleichheit; Aufhebung des Feudalwesens, der eigentlichen Seigneurial-Rechte und des getheilten Eigenthums; Aufhören der Casten und Corporationen; Geburts- und Familien-Adel; Gleichheit der Stände an sich; Gleichheit der Steuerpflichtigkeit; Allgemeine Militairpflichtigkeit; Aufhören der Zwangpflichtigkeiten.

§. 4. Große Lehren unsers Zeitalters über Regierungsgrundsätze; Politik; Innere Verwaltung; Publicität; Freyheit des Handels und der Gewerbe; Beamtenwahl.

§. 5. Ueber Regierungsformen und Staatsverfassungen.

§. 6. Ueber Verwaltungsform und allgemeine Verwaltungsgrundsätze.

§. 7. Ueber Beamten und Beamtengeist.

§. 8. Finanzwesen; das Steuerwesen; Prinzip oder der Maßstab zur Beurtheiluug der Zweck- oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Steuerarten; das vielleicht möglich vollkommene Steuersystem; Prüfung der verschiedenen bisherigen Steuerarten; die drey in Verbindung gesetzten Hauptsteuern; Grundsteuer; vorbereitende Vorarbeiten; Hauptgrundsätze; Vermessung; Bonitirung;

provisorisches Steuercataster; Gewerbsteuer; Mobiliar-steuer; über den verhältnißmäßigen Maßstab der drey Steuern gegen einander; über Domainen und Domainen-Verwaltung; Abgaben-Erhebung; Rechnungswesen; Staatshaushalt.

§. 9. Justiz; Gesetzbuch; Grundzüge zu einem guten; Proceßordnung; Grundzüge zu einer guten; Notarien.

§. 10. Polizey; Hauptgrundsätze; Municipalverfassung der Städte; Landstraßen und Communalwege; Gendarmerie; Zünfte; Polizeytaxen; Maß und Gewicht; Ehe-, Geburts- und Sterberegister; Armenwesen; Lotto; Lotterie; Spielbanken.

§. 11. Militärwesen; National-Wehrmannsdienst; Militär-Verbesserungen; Kriegszeiten.

§. 12. Schulwesen.

§. 13. Kirchenwesen.

§. 14. Landwirthschaft; der Zehnte; die Frohnden; die Vor-, Nach-, Stoppel- und Feldhuth; die Jagd; Taubenfluchten; Veredelung des Bauernstandes; Erbpachtliches Verhältniß; Ablösung; Abzug eines Theils für die Steuern; Lehn- und Seigneurialrenten; kleine Naturalpächte; Säumigkeitsstrafe; Feststellung der innern Hofesverhältnisse; Theilung der Höfe; Brautschätze der Kinder; Verhältniß der Forstamts zu den Privatgehölzen; Gemeinheitstheilungen; Polizeyliche Beförderungsmittel.

§. 15. Handlung und Fabriken; Postwesen; Strenge gegen Bankerottiers; Rückzahlungs-Curs der Darlehne;

§. 16. Deutschland; Deutscher Bund; Einige Fehler der Deutschen; Deutsche Litteratur.

§. 17. Europa.

§. 18. Der Fürst; der Staatsbürger.

§. 19. Der Deutsche.

§. 20. Der Mensch.

Was thun bey Deutschlands, bey Europas Wiedergeburt?

Zweytes Bändchen,

oder Anhang einzelner Abhandlungen.

I. Ueber revolutionaire Crisen. II. Ueber Regierungsveränderungen. III. Bemerkungen über neue Organisationen. IV. Etwas über innere Landeseintheilung und einige verwandte Gegenstände. V. Scizze einer Verwaltungsform für ein nicht großes Land. VI. Etwas über und an Beamte. VII. Etwas über Beamten-Anstellung. VIII. Ueber Beamtengeist. IX. Ueber Amtskleidung. X. Ist es vortheilhaft, einzelne Münzsorten in den öffentlichen Kassen geringer zu bestimmen, als sie gegen einander im Handel und Wandel gelten? XI. Etwas über Scheide- und andere geringhaltige Münze. XII. Etwas über überhäufte Scheidemünze. XIII. Ist es rathsam, einer in andern Gegenden herabgesetzten, geringhaltigen Münze gezwungenen Curs zu geben? XIV. Dürfen Privatpersonen den Geldcurs herabsetzen? XV. Ist hohes Briefporto für das Gouvernement vortheilhaft oder nicht? XVI. Bemerkungen über den Code Napoleon. XVII. Etwas über Zünfte. XVIII. Ueber Kornsperren und einige verwandte Gegenstände. XIX. Die Militair-Conscription. XX. Eine bescheidene Bemerkung und Bitte in Beziehung auf Militair-Conscription. XXI. Bitte fürs Deutsche Militair. XXII. Ueber Lieferungen, Einquartierung und Kriegsfuhren. XXIII. Etwas über Kornpreise. XXIV. Fragmente über Gemeinheitstheilungen. XXV. Historische Fragmente, die städtische und Gemeinheitsverfassung einer alten Stadt betreffend; ein Beytrag zur Kenntniß der alten Deutschen Verfassung. XXVI. Eine erhebliche Bemerkung, Maß und Gewicht betreffend. XXVII. Ueber den Rückzahlungscurs von Darlehnen. XXVIII. Bemerkungen, die Deutsche Sprache betreffend. XXIX. Ueber Publicität, ihre Gränzen und Gesetze. XXX. Ueber die Maßregeln, dem fernern Sinken der Staatspapiere eines Landes, und der Agiotage zu begegnen. XXXI. Das höchste Interesse der verbündeten Monarchen und der Völker.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Vorschläge zu einer organischen Gesetzgebung für den europäischen Staatenverein, zur Begründung eines dauernden Weltfriedens. gr. 8. Leipzig, bei J. F. Gleditsch. broch. 9 Gr.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mallinckrodt, Arnold

Versuchter Entwurf einer Landes-Grundverfassung für die Staaten Deutschen Stammes

Leipzig 1814

J.publ.g. 954 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563270-4